Die kirchlichen Reformbestrebungen des Strassburger Bischofs Johann von Manderscheid (1569—1592).

Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg

vorgelegt von

Karl Hahn
aus Aalen i. Württemberg.

ACAD. LIBRARY BUDA

Straßburg
Verlag von Karl J. Trübner
1913

Genehmigt von der Fakultät am 27. Juli 1912.

Mit Genehmigung der Fakultät gelangt hier nur Vorwort, Literatur und Inhaltsverzeichnis sowie Kapitel 1 und der erste Teil von Kapitel 2 zum Abdruck. Vollständig wird das Buch als Band 3 der von Joh. Ficker im gleichen Verlag herausgegebenen „Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsaß und Lothringen" erscheinen.

Druck von M. DuMont Schauberg, Straßburg.

Vorwort.

Der nachfolgenden Arbeit, die auf Anregung meines Lehrers in Straßburg, Herrn Professor Dr. Wiegand, entstanden ist, liegt ein umfangreiches Aktenmaterial zugrunde. Außer zum Teil ganz kurzen Charakteristiken bei A. Meister, Der Straßburger Kapitelstreit, und ihm im wesentlichen folgend E. Gfrörer, Der Straßburger Kapitelstreit und der bischöfliche Krieg im Spiegel der elsässischen Flugschriftenliteratur, Ficker-Winckelmann, Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts nach Straßburger Originalen, und bei Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsaß, der auch einige Ausführungen über die unter Johann von Manderscheid beginnende Gegenreformation macht, ist in der Literatur keine zusammenhängende, aktenmäßige Schilderung der Person und der kirchlichen Reformtätigkeit dieses Straßburger Kirchenfürsten zu finden.

Der Hauptteil der von mir benutzten und jeweils genau zitierten Akten findet sich im Straßburger Bezirksarchiv, vor allem im armoire ecclésiastique, Serie G, D und H, „Austausch mit Baden", „Fonds Zabern", der besonders in den bisher überhaupt noch nicht durchforschten bischöflichen Hofratsprotokollen ertragreiches Material darbot.

Daneben lieferte wertvollen Stoff das Archiv des Domkapitels in Straßburg und das dortige Stadtarchiv. Einzelne Stücke sind dem Karlsruher Generallandesarchiv, dem Würzburger Kreisarchiv (Visitationsformel) und dem Stuttgarter Staatsarchiv entnommen. Von dem K. Reichsarchiv in München bekam ich die Auskunft, daß sich dort für meine Zwecke keine Archivalien befinden.

Auf zwei von mir veröffentlichte Aufsätze, die eng mit dieser Arbeit zusammengehören, muß ich hier noch verweisen: „Das Aufkommen der Jesuiten in der Diözese Straßburg und die Gründung des Kollegs in Molsheim" in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. XXV und „Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Straßburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts". Ebenda Bd. XXVI.

Es ist für mich ein aufrichtig und lebhaft empfundenes Bedürfnis, auch an dieser Stelle meinem Straßburger Lehrer, Herrn Professor Dr. Wiegand, meinen herzlichen Dank zu sagen. Ratend und ermunternd, hilfreich und freundlich stand er mir stets zur Seite; als Gelehrter wie als Mensch hat er am meisten während meiner Straßburger Zeit auf mich eingewirkt. Von Anfang an, da ich als Neuling im Archiv erst mich zurechttasten mußte, bis zur Vollendung, hat mich und meine Arbeit auch der Vorstand des Straßburger Bezirksarchivs, Herr Archivdirektor Dr. Kaiser, mit seinem wohlwollenden Interesse begleitet. So viel und so oft ich auch zu fragen hatte, immer schenkte er mir in seiner liebenswürdigen Weise seinen Rat. Dankbar gedenke ich auch des Herrn Dr. Wentzcke, damals Assistent am Bezirksarchiv, jetzt Vorstand des städtischen Archivs in Düsseldorf. Als ich meine ersten unbeholfenen Schritte auf dem staubigen Aktenwege machte, stand er mir tatkräftig zur Seite, und bis zuletzt hat er mir die nützlichsten Winke und Ratschläge erteilt. Sollte die folgende Abhandlung zeigen, daß mir die historische Arbeitsmethode nicht ganz fremd ist, so verdanke ich ihre Kenntnis besonders meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Bresslau.

Auch den Herren Direktoren der verschiedenen Archive und Bibliotheken, die mich durch Zusendung von Archivalien und Büchern, sowie durch Auskunfterteilung unterstützt haben, im besonderen dem Direktor des Straßburger Stadtarchivs, Herrn Professor Dr. Winckelmann, und dem Verwalter des Domkapitelarchivs, Herrn Domherrn Schickele, sage ich meinen herzlichen Dank.

Duisburg a. Rh., im November 1912.

Karl Hahn.

Literatur.

Alsatia, Beiträge zur elsässischen Geschichte, Sage, Sitte und Sprache. Herausgegeben von A. Stöber. N. F. 1858—60, 73—74.

Baum, J. W., Capito und Butzer, Strassburgs Reformatoren. 1860.

Baum, A., Magistrat und Reformation in Strassburg bis 1529. 1887.

Baumgarten, E., Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Heft 39.)

Becker, J., Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. 1905.

Beinert, Geschichte des Hanauer Landes. 1909.

Below, G. v., Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. Historische Studien, herausgeg. von Arndt. XI. 1883.

— — Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters. Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. Folge. IV.

Bezold, F. v., Geschichte der deutschen Reformation. 1890.

Braunsberger, O., Beati Petri Canisii epistulae et acta. 1910.

Bleeck, Das Augsburger Interim in Strassburg. 1893.

Bussièrre, M. Th. de, Histoire du développement du Protestantisme à Strasbourg et en Alsace depuis l'abolition du culte catholique jusqu'à la paix de Haguenau. 1859.

Dacheux, La Chronique Strasbourgeoise de Sebald Büheler. (Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. IIe Série. 13e volume.)

Dieffenbach, J., Der Hexenwahn. 1886.

Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im XVI. Jahrhundert. 1907.

Ebeling, F. W., Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. 1858.

Eheberg, K. Th., Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681. 1899.

Engel, K., Das Schulwesen in Strassburg nach Gründung des protestantischen Gymnasiums. 1886.

Eubel, K., Geschichte der oberdeutschen Minoriten-Provinz. 1886.

Ficker, J. und O. Winckelmann, Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts nach Straßburger Originalen. 1902, 1905.

Fischer, D., Geschichte der Stadt Zabern im Elsass. 1874.

— — Die bischöflich-strassburgische Regierung in Zabern. 1871.

Gothein, E., Ignatius von Loyola und die Gegenreformation. 1895.

Gfrörer, E., Der Straßburger Kapitelstreit und der bischöfliche Krieg im Spiegel der elsässischen Flugschriftenliteratur. 1906.

Goldschmid, H., Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. 1908.

Grandidier, Ph. A., Histoire de l'église et des évêques-Princes de Strasbourg. 1776, 1778.

— — Oeuvres historiques inédits. 1866.

Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters. 1898.
Guillimanni, De episcopis Argentinensibus liber commentarius. 1608.
Gumpelzhaimer, Ch., Evangelische Religionsgeschichte des hohen Stifts Strassburg. 1794.
Hansen, J., Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582 in Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichte, Band XIV, 1896.
Hartzheim, J., Concilia Germaniae, quae Joh. Frid. Schannat magna ex parte collegit, Jos. Hartzheim continuavit et Hermanus Scholl auxit. 1759—1775.
Hefner, O. T. v., Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland. 1860.
Herrmann, Fr., Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter. 1907.
Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Deutschlands. 1878.
Hirn, J., Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. 1888.
Horning, W., Dr. Johann Pappus von Lindau. 1891.
Janssen, J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 1878 ff.
Jung, A., Geschichte der Reformation der Kirche in Strassburg. 1830.
Kiefer, J., Pfarrbuch der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. 1890.
Kindler von Knobloch, J., Die Burggrafen und Vitzthumgeschlechter im Elsaß. 1881.
Knepper, J., Schulen und Unterrichtswesen im Elsaß. 1905.
Köhler, D. J., Historische Münzbelustigung. 1740.
Kretschmer, K., Historische Geographie von Mitteleuropa. 1904.
Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg.
Lorenz, O. und Scherer, W., Geschichte des Elsasses. 1886[3].
Lingg, M., Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. 1888.
Lossen, M., Der Kölnische Krieg. 2 Bde. 1882 und 1897.
Maurenbrecher, W., Geschichte der katholischen Reform. 1880.
Meister, A., Der Strassburger Kapitelstreit. 1899.
Müller, H., Die Restauration des Katholizismus in Straßburg. 1882.
Molitor, Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. 1856.
München, N., Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 1866.
Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Abt. 2 (1560—1572) herausgeg. von der histor. Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Bearb. von S. Steinherz. 1897—1903. Abt. 3 (1572—1585), herausgeg. vom kgl. preuß. histor. Institut zu Rom. Bearb. von J. Hansen; die süddeutsche Nuntiatur des Grafen Bartholomäus von Portia (1573—1576), bearb. von K. Schellhass, 1896—1909. Nuntiaturberichte aus Deutschland (1585—1590), herausgeg. von der Görres-Gesellschaft. Abt. 1. Bearb. von St. Ehses und H. Meister.
Petz, F., Der Bischof und das Domkapitel. 1875.
Reichsland Elsaß-Lothringen, Das, herausgeg. vom statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. 1901—1903.
Ranke, L. von, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.
— — Zur deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Krieg. (Sämtliche Werke, 7. Bd.)
Reuss, R., Les collectanées de Daniel Specklin (Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß. 2. Folge. Band XIV).
Reuss, R., Die Beschreibung des bischöflichen Krieges anno 1592. 1878.

Ritter, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges. I und II. 1889 und 1895.
Röhrich, T. W., Geschichte der Reformation im Elsass und besonders in Straßburg. 3 T. 1830/32.
— — Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsass. 1855.
Schneider, Ph., Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. 1885.
Schöpflin, J., Alsatia illustrata. 1752—62.
Seuffert, J. M., Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln. 1790.
Schmidlin, J., Die kirchlichen Zustände Deutschlands vor dem 30jährigen Krieg. (In Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgeg. von L. v. Pastor, VII. Band, 5. und 6. Heft.)
Schwarz, W. E., Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers. 1898.
Sitzmann, F. E., Dictionnaire de biographie des hommes célèbres de l'Alsace. 1910.
Steinhuber, A., Geschichte des Kollegium Germanikum-Hungarikum zu Rom. 2 Bände. 1906.
Theiner, A., Acta genuina s. oec. concilii Tridentini. 1874.
Theiner, J. A. und A., Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den Geistlichen. 1828.
Ungerer, E., Elsässische Altertümer in Burg und Haus, in Kloster und Kirche. Erster Halbband. 1911.
Vierordt, K. F., Geschichte der evangelischen Kirche im Grossherzogtum Baden. 1847—1856.
Werminghoff, H., Geschichte der Kirchenverfassung im Mittelalter. 1905.
Winckelmann, O., Strassburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. Bd. 18.
Wolf, G., Deutsche Geschichte der Gegenreformation. 1908.
Würdtwein, L. A., Nova subsidia diplomatica. 1786.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Sieg der Reformation in Straßburg. Bischof Erasmus von Limburg (1541—1568). Vorbereitungen zur Wahl des neuen Bischofs auf protestantischer und katholischer Seite (1 f.). Wahl Johanns von Manderscheid (2 ff.).

A. Charakteristik der Person und Regierung Johanns von Manderscheid.

I. Seine kirchliche und religiöse Stellung. (S. 3—16.)

A. Meisters Bezeichnung „Kompromißkatholik" (3 f.). Das Geschlecht der Manderscheid und das Verhältnis seiner Glieder zur alten Kirche (4). Die Einholung der päpstlichen Konfirmation und die Gründe des Zögerns Johanns (5 ff.). Keine ausgeprägt religiöse Natur (8). Ablehnende Stellung der Reformation gegenüber (8 f.). Das hervorstechendste Merkmal seines Wesens war die Freude an der Macht (9). Der hieraus und aus seiner kirchlichen Stellungnahme entspringende Streit mit der Stadt Straßburg wegen Verweigerung des Eides und sein Verhältnis zur Stadt im allgemeinen (9 ff.).

II. Bild seines Charakters und seiner Tätigkeit im einzelnen. (16—24).

Seine persönliche Lebensführung. Hornbruderschaft (16). Sein Temperament (16). Künstlerische Neigungen (16). Keine Gelehrten- und Theologennatur, politische Begabung. Sein Wille zur Macht (17). Keine Nebenregierung. Starkes Bewußtsein von der Würde seiner Stellung. Große Arbeitskraft (18). Eingehende Kenntnis der Akten und Urkunden (19). Große Arbeitsleistung (20 f), (Hofratssitzungen, Geschäftsordnungen, Sorge für das Kanzlei-Archiv und Gerichtswesen). Große Organisationsgabe (21 f.) (Straffe Verwaltung, „Ordnungen", Kontrolle über die Tätigkeit seiner Beamten.) Sorge für das Finanzwesen (22). Kein Bürokrat. Persönliches Eingreifen (22). Sein Handeln in schwierigen Situationen (23).

B. Die kirchlichen, geistlichen und sittlichen Zustände in der Diözese.

I. Die Geistlichkeit im Bistum. (24—60.)

1. DAS STRASSBURGER DOMKAPITEL.

a) Das Domkapitel im allgemeinen.

Aufnahmebedingungen, Residenzpflicht (24), Kirchliche Funktionen der Domherren, deren mangelhafte Versehung (25), Lebensführung der Kapitulare (26), Verhältnis zwischen Domkapitel und Stadt Straßburg (26 f).

b) Verhältnis zwischen Domkapitel und Bischof Johann. Selbständige Stellung des Kapitels dem Bischof gegenüber. Wahlkapitulation (27). Gespanntes Verhältnis zwischen dem Kapitel und Johann (28). Johanns Versuche, die bischöfliche Macht auch im Kapitel wieder zur Geltung zu bringen (29). Eidschwur der bischöflichen Beamten, Steuerrechte, Gerichtsbarkeit, Wiedereinlösung verpfändeter Städte und Dörfer, Streit wegen Neuwahl des Kämmerers (30). Streit mit dem Dompropst Ladislaus von Nellenburg-Thengen (30f.). Besetzung der Dignitäten im Kapitel (32). Verleihung von Kapitelsitzen an Mitglieder von Johanns Familie (32ff.). Versuche einer Reform des geistlichen und sittlichen Lebens der Domherren (34). Keine Teilnahme des Kapitels für die Reformbestrebungen des Bischofs (35).

2. DIE SONSTIGE STRASSBURGER STIFTSGEISTLICHKEIT.

a) Der hohe Chor und die Vicare, ihr Verhältnis zu einander und zum Domkapitel. Die geistlich-sittlichen Zustände unter ihnen (35ff.). Der Weihbischof Johann Delphius (37).

b) Die Kollegiatstifter Jung- und Alt-St. Peter.
Ihr Verhältnis zur Stadt. Das Leben und Treiben dieser Geistlichkeit (37ff).

3. DIE ÜBRIGEN KOLLEGIATSTIFTER DER DIÖZESE.

Die Zustände in ihnen, Neuweiler, St. Leonhard, Haslach, St. Michael in Lautenbach (39ff.).

4. DIE KLÖSTER UND IHRE INSASSEN.

Verfall der Klostergebäude (41). Leerung der Konvente. Die Klosterprälaten. Altdorf (42f.). Leben und Treiben in den Klöstern, [Maursmünster, Marbach (43f.), Frauenklöster (44f.)] Vernachlässigung der Kollaturpflichten. Versuche, Klöster zu säkularisieren (45ff): Ettenheimmünster, Trutenhausen, Schwarzach, Andlau. Verweigerung der Zehnten an die Klöster (47).

5. DIE WELTGEISTLICHKEIT.

Großer Mangel an Geistlichen (47f.). Verhalten der Kollatoren. Versehung der Pfarreien durch Konventuale und Stiftspersonen (48f.). Welsche Priester (49f.). Häufiger Wechsel der Pfarrer (50). Besoldung, materielle Notlage der Priester (50ff.). Beschaffenheit der Pfarrhäuser. (52). Qualität der Pfarrer: Ihr Leben und Treiben (53ff.), der Konkubinat und seine Begleiterscheinungen (55ff.), Verrichtung ihres Amtes (58), die Rechtgläubigkeit des Klerus (59), Verhalten zur Messe (59), Übertritte (60).

II. Das kirchliche und sittliche Leben im Volk. (60—63.)

Unordnung im gottesdienstlichen Leben. Kirchliche Gleichgültigkeit. Exkommunikationen (60f). Öffentliche Sittlichkeit (61f.). Aberglaube, Hexenwahn (62). Bettelvolk (63).

III. Verbreitung der Reformation im Elsaß. (64—76.)

Wirkung des Vorbildes Straßburgs. Marlenheim (64). Pfalz-Zweibrücken (65). Reformationsversuche der Reichsritterschaft (65 ff.): Andlau (65), Rathsamhausen (66), Landsberg (66), Zorn (67), Böcklin (67 f). Die Straßburger adeligen Familien (68). Jakob Max von Eckwersheim (68). Egenolf III. v. Rappoltstein (68 f.). Die Herren von Fleckenstein (69). Die Grafen Philipp IV. und V. von Hanau-Lichtenberg (69 ff.). Die Reichsstädte und die Kaiserlichen Städte (72 f.): Oberehnheim, Rosheim, Schlettstadt, Hagenau. Die Ausbreitung der Reformation im bischöflichen Territorium (74), Amt Kochersberg (74), im Gebiet des Domkapitels (75). Protestantisch gewordene Priester (75). Überblick über die Verbreitung der Reformation (76).

C. Die kirchliche Reformtätigkeit Bischofs Johann.

I. Die Reform der Geistlichkeit. (77—106).

1. DIE WENIG ERFOLGREICHEN VERSUCHE IM DOMKAPITEL (77).
2. WIEDERHERSTELLUNG DES BISCHÖFLICHEN EINFLUSSES IN DEN KOLLEGIEN JUNG- UND ALT-ST. PETER IN STRASSBURG (77 ff.).
3. REFORMEN IN DEN ÜBRIGEN KOLLEGIATKIRCHEN DER DIÖZESE.
   Visitationen. Strafen (80). Übertragung der Propstei in Haslach an seinen Bruder Eberhard (80 f.). Mahnungen an die Stifter wegen Besoldung der Pfarrer und ordentlicher Besetzung der Pfarreien ihrer Kollatur (81). Äbtissin M. Magdalena Rebstock von Andlan (81).
4. REFORM DER KLOSTERGEISTLICHKEIT.
   Lockere Verbindung zwischen Bischof und Klöstern unter Erasmus (82). Spannung zwischen Johann und den Klosterprälaten. Visitation der Klöster (83 f.). Marbach (84). Forderung der Rechnungsablage. Mitwirkung bei den Abtswahlen (85). Innere Reform der Klöster. Ergänzung der Konvente. Vorschriftsmäßige Abhaltung der Gottesdienste, Wiederaufrichtung von Klöstern (86 f.) [Rufach, Ittenweiler, Stürzelbronn, Trutenhausen, Eschau]. Prälatentag zu Zabern am 10. Januar 1581 und Niederwerfung des Widerstandes der Prälaten (87 ff.).
5. REFORM DES SEELSORGEKLERUS.
   Versammlung der Landkapitel. Zitationen von Klerikern (91 f). Strafen: Geldbußen, Gefängnis, Absolution bei den Jesuiten, körperliche Züchtigung, Amtsentsetzung und Landesverweisung (92 ff.). Vorgehen gegen den Konkubinat (94 ff.). Kontrolle über die von auswärts kommenden Priester. Dimissorium; facultas administrandi ecclesias (96). Betonung des bischöflichen Investiturrechtes (97). Das Examen ordinandorum (97). Nachweis eines „Abschieds" (98). Berücksichtigung

der Wünsche der Gemeinden bei Stellenbesetzungen, Probepredigten. Kommissarische Versehung der Pfarreien (98). Ausstellung von Reversen. Vorgehen gegen die Unionen, Erlaß für das Amt Kochersberg (99 f.). Erhöhung des Einkommens der Pfarrer (100). Beschaffung von gewandten Predigern. Besetzung der Weihbischofstelle (100 f.). Streben, die geringe Zahl der bischöflichen Kollaturen zu vermehren (101 f.). Mandat von 1572 in dieser Sache. Erwerbung von Patronaten durch Kauf (102). Gesuche an den Papst (103 f.). Visitationen und Inquisitionen (105). Widerstand der Geistlichkeit (106). Versuche, einen neuen Klerus heranzubilden (106).

II. Reform des Schulwesens. (106—111.)

Verfall des Schulwesens (106 f.). Errichtung der „neuen Schule" in Zabern (107 f.). Schule zu Benfeld (109 f.), Rufach (110). Unterstützung würdiger Studenten (110). Einführung der Jesuiten in die Diözese und Errichtung des Jesuitenkollegs in Molsheim (111).

III. Vorgehen gegen die Andersgläubigen. (111—114.)

Androhung und Ausführung der Landesverweisung: Ettenheim (112), Schlettstadt (112). Vorgehen gegen die reformierende Ritterschaft (112). Scharfe Maßregeln in Zabern (112 f.), Betbur (113). Landesverweisung protestantischer Bürger in Gugenheim (113 f.). Verbot der Annahme von Nichtkatholiken als Bürger (114).

IV. Versuche einer Erneuerung des kirchlichen und sittlichen Lebens im Volk. (114—117.)

Geldstrafen bei Nichtbeachtung der kirchlichen Ordnung. Placet von 1581 (114). Entsprechende Befehle an die Amtmänner. Kirchenordnungen (114 f). Zusammenberufung und Beratung mit den Landkapiteln (115). Einführung des Jesuitenkatechismus (115). Bruderschaften. Wiederaufnahme der Prozessionen usw. Ablässe. Einhaltung der Fastengebote (116). Einführung der Agende (117). Reform der Eheordnung (117). Wiederherstellung der zerstörten Kirchen und Ornate (117).

Die letzten Lebensjahre des Bischofs. (Kapitelstreit) (118). Der Gedanke an Resignation (119). Sein Tod am 2. Mai 1592 (120). Würdigung seiner innerkirchlichen Tätigkeit (120 f.).

Beilage.

In der alten Reichsstadt Straßburg hatte die Reformation einen raschen und vollständigen Sieg davongetragen. Er war dem treuen, manchmal stürmischen Glaubensmut der Bürgerschaft wie dem umsichtigen, im richtigen Augenblick tapfer und geschickt handelnden Rat gleichermaßen zu verdanken. Das Jahr 1529, in dem im Münster und in den andern Stiftskirchen die Messe durch Schöffenbeschluß abgeschafft wurde, bedeutete den Höhepunkt der ganzen Bewegung.

In den folgenden Jahren wurde die neue Kirche äußerlich und innerlich ausgebaut, die alte verschwand allmählich bis auf ganz geringe Reste.

Das Augsburger Interim bedeutete auch für Straßburg einen Rückschlag, aber nur für kurze Zeit und ohne tiefergehende Folgen zu hinterlassen.

Der Vorsteher der Diözese, der von 1541 an diesen Vorgängen in der ehemaligen Bischofsstadt ziemlich macht- und tatenlos gegenübergestanden hatte, Erasmus von Limburg, war am 27. November 1568 in seinem Schloß zu Zabern, wohin die Residenz verlegt worden war, gestorben.[1]) Der Tod des friedliebenden Kirchenfürsten wurde auch auf protestantischer Seite betrauert. Noch größer aber war allerseits die Spannung, wer wohl sein Nachfolger werden würde. Die Protestanten machten sich Hoffnung, daß ein Mann ihres Glaubens aus der Wahl der Domherren hervorgehen würde, eine Hoffnung, die gar nicht ausschweifend zu nennen ist. Saß doch im Kapitel eine nicht kleine Zahl von Kapitularen, die sich offen zu Luthers Lehre bekannten, andere waren ihr heimlich zugetan, und etliche waren kirchlich sehr indifferent.

Johannes Sturm, der bekannte Rektor der straßburgischen Schule, machte sich zum Dolmetscher der Wünsche in der Bürgerschaft, wenn er brieflich einigen Kapitularen nahelegte, einen Mann von der Wesensart des verstorbenen Bischofs zu wählen und als seinen erwünschtesten Nachfolger den protestantischen Dompropst Pfalzgraf Richard von Zweibrücken-Simmern bezeichnete. Aber auch Herren wie den Grafen Adolf von Solms oder den Grafen Georg von Sayn-Wittgenstein, — die be-

[1]) Bez. Arch. G. 2765; an einem Sonntag, circiter duodecimam horam noctis. Ich gedenke, auch die Reformbestrebungen des Bischofs Erasmus, die im allgemeinen anderer Natur gewesen sind, in Bälde darstellen zu können.

kanntlich später mit unter den Urhebern des Kapitelstreites waren, — würde die Bürgerschaft gern als Oberhaupt der Diözese begrüßen.[1]) Der treffliche Pädagoge machte, wie man sieht, aus seinen Wünschen kein Hehl.

Auch der Magistrat der Stadt nahm zu der wichtigen Angelegenheit in offizieller Weise Stellung. Er beauftragte seinen Syndikus Gremp mit der Ausarbeitung eines Gutachtens in causa episcopi. Dieser gewandte Rechtsgelehrte erörterte darin zunächst die Frage, ob der Rat „als die weltliche obrigkeit“ verpflichtet sei, in die Wahl eines Bischofs „welcher dem wort gottes und der waren religion zuwider oder sonst friedheßig sei“ zu willigen und die Einräumung der Possession zuzulassen. Gestützt auf eine Reihe Zitate aus juristischen Autoren gibt er eine verneinende Antwort und macht dann Vorschläge, wie sich die vom Rat zur Wahlhandlung abzuordnenden Herren zu verhalten hätten.[2])

In noch größere geschäftige Unruhe versetzte die in Aussicht stehende Neuwahl das katholische Lager. Man wußte dort, um was es sich handelte: um die Möglichkeit, eines der wichtigsten Bistümer an die Ketzerei zu verlieren. Der Papst, der Kaiser und Erzherzog Ferdinand II. von Tirol suchten der drohenden Gefahr zu begegnen. Letzterer, der als Herr der vorderösterreichischen Lande der nächste Nachbar des bischöflichen Territoriums war, hatte im Auftrag des Papstes eine besondere Gesandtschaft nach Zabern geschickt, um den Bischof Erasmus zu veranlassen, einen Koadjutor, der sein Nachfolger werden sollte, sich beizugesellen. Der Kirchenfürst wollte davon aber nichts wissen.[3]) Auf die Nachricht von seinem Tod schickte auch der Kaiser eine Kommission nach Straßburg, welche die Kapitulare bearbeiten sollte, einen Katholiken zu wählen.[4])

Am 26. Januar 1579 war die Wahlhandlung, die mit größerem Gepränge vorgenommen wurde als das letzte Mal. Um 7 Uhr morgens begaben sich die Wähler in das Münster, das der Rat zur Verfügung gestellt hatte. Die katholischen Domherren lasen in aller Stille in der Chorsakristei eine Heilig-Geistmesse, die bei der letzten Wahl als papistische Abgötterei verboten gewesen war. Im Münster selbst aber predigte D. Marbach, der Senior des protestantischen Kirchenkonvents,

[1]) Sturm, Johannes, De morte reverendissimi Principis Domini Erasmi Argentinensis Episcopi aliquot epistolae. Straßburg 1569.

[2]) Consilium D. Grempii in causa episcopi. Abschrift. Archiv des Domkapitels: Documenta generalia. 1560—1569.

[3]) Hirn, Ferdinand II. von Tirol II, S. 199.

[4]) Als Kaiserlicher Abgesandter wird der Rat Dr. Johann Hegenmüller genannt. Schreiben des Bischofs Johann und des Domkapitels an den Kaiser vom 27. Januar 1569. Archiv des Domkapitels: Liber missiv. ad principes etc. 1559—1569.

im Anschluß an Ezech. 33, 1—9 über die Eigenschaften eines wahren Bischofs, deutlich die Wahl eines Protestanten empfehlend.[1]) Um 10 Uhr begann die eigentliche Wahlhandlung, die sich bis 1/2 3 Uhr hinzog; so lange konnten sich die Kapitulare nicht einigen.[2]) Dann wurde vom Lettner herab dem voller Spannung im Münster wartenden Volk der Name des Neugewählten verkündet: Es war der Domdechant Graf Johann von Manderscheid-Blankenheim, der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärte, jedoch mit dem Vorbehalt, jederzeit nach seinem eigenen Gutdünken resignieren zu dürfen. Die Kapitulare führten ihn unter Vorantritt der Compromissarii in den Chor und setzten ihn dort auf den Hochaltar. Darauf stimmten sie das Te Deum an, die große Glocke läutete und die Orgel erscholl. Der Rat der Stadt stand auf dem Lettner. Nachdem man den Erkorenen unter ähnlichen Zeremonien in den Bischofsstuhl gesetzt hatte, führte man ihn in den bischöflichen Hof.

Hatte der Ausgang der Wahl die Hoffnung der Straßburger erfüllt? Der Pfalzgraf Richard, den sie gern als Bischof gesehen hätten, hatte sofort nach der Wahl die Kapitelstube verlassen mit den Worten „heut ein pfaff und nimmermehr". Er tröstete sich und nahm eine Gräfin Wied zur Frau.

Über die

kirchliche Stellungnahme

des neuen Herrn war man sich, wie es scheint, damals noch nicht so recht im klaren. Es mag wohl sein, daß die Stimmen der ausgesprochen protestantischen Domherren auf den Pfalzgrafen fielen und daß, da sie zur Majorität nicht ausreichten, das Kapitel sich auf den Manderscheider einigte, weil er kirchlich indifferent schien und sich noch nicht für irgend eine Partei entschieden hatte. A. Meister, der in der Einleitung zu seinem „Straßburger Kapitelstreit" eine kurze Charakteristik Johanns gibt, nennt ihn einen „Kompromißkatholiken", einen „liberalen Katholiken", der „als ein echter Manderscheid eher Freund

[1]) Ich gebe diese Darstellung im wesentlichen nach einem Bericht über die Wahl im Bez. Arch. G. 2765. Vergleiche auch die Angaben in der Straßburger Chronik von Joh. Georg Saladin (Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß. II. Folge. Bd. XXII u. XXIII) und die Chronik Specklins.

[2]) Scrutatores bei der Wahl waren Kuno, Graf von Manderscheid, Gottfried Christoph, Graf zu Zimmern und Heinrich, Graf zu Sayn. Inscrutatores und Compromissarii der Generalvikar Carl Agricola Hammonius, Johann Hessler, Propst von Jung-St. Peter, der Advokat Johann B. Rümelin und Matthias Frey, der Sekretär des Domkapitels. Als Notare fungierten Sebastian Metzger und Adam Mechler.

als Gegner der Protestanten war".[1]) Mit diesen nicht gerade sehr deutlichen Bezeichnungen wäre aber nicht viel gewonnen, auch wenn man sie je auf Johann anwenden dürfte. Das ist aber nicht der Fall.

Wie verhält es sich mit der kirchlichen Stellung des Geschlechtes Manderscheid? Es war weit verzweigt in der Eifel und zerfiel in die Gerolsteinische, Kyllische und Blankenheimische Linie, von denen die letztere in jener Zeit die angesehenste war. Wohl war Arnold von Manderscheid-Blankenheim, der Vater Johanns, mit einer treuen Anhängerin Luthers vermählt, mit Margarethe, einer Tochter des Grafen Johann von Wied-Runkel-Isenburg; er selbst blieb aber bis an sein Lebensende Katholik.[2]) Unter den 9 Kindern (4 Söhne und 5 Töchter), die diesem Ehepaar beschert wurden, war Johann das drittälteste. Sein älterer Bruder Hermann, der bei dem Kaiser viel galt, war und blieb katholisch.[3]) Nach seinem Tod übernahm der jüngste Bruder Arnold,[4]) der schon dem geistlichen Stande angehörte und mit Unterstützung des Papstes und des Kaisers zum Koadjutor des Abts vom Prüm gewählt worden war, die Herrschaft Blankenheim. Graf Eberhard, der zweitjüngste Sohn, wurde, wie auch nach ihm Arnold, Domherr in Straßburg und wird uns noch öfters begegnen. Es war ein streng kirchlich gesinnter Mann, 1571 unternahm er eine Wallfahrt nach Spanien zu den Gebeinen des heiligen Jakob, später eine solche nach Jerusalem, wo er unter die Ritter vom heiligen Grab aufgenommen wurde. Die Jesuiten im Bistum lobten den Eifer und das Interesse, das er ihrer Sache von Anfang an entgegenbrachte. Die Schwestern aber bekleideten, soweit sie sich nicht verheirateten, das Amt von Äbtissinnen in verschiedenen Stiftern.

Nach diesem Überblick wird sich schwerlich die Behauptung aufrecht erhalten lassen, daß der neugewählte Bischof als ein ächter Manderscheid von vornherein protestantischer Neigungen verdächtig sein mußte.

Sie läßt sich auch nicht stützen durch das Verhalten, das er nach dem Bericht Specklins am Sterbelager seiner Mutter gezeigt hat. Die Dame erkrankte schwer in Zabern, wo sie ihren Sohn besucht

---

[1]) A. Meister, Der Straßburger Kapitelstreit 1583—1592. Straßburg 1899. S. 5 u. 6.

[2]) Vormund der Kinder wurde nach dem frühen Tod Arnolds (1548) der Kölner Erzbischof Hermann von Wied.

[3]) Er hatte auch von Rudolf II. für die Grafen von Manderscheid 1582 das Recht ausgewirkt, eigene Münzen schlagen zu dürfen. Joh. David Köhler, Historische Münzbelustigung, 10. Teil, S. 273.

[4]) Von ihm wird berichtet, daß er um die Denkmale des römischen Altertums in der Gegend, von welchen er eine Sammlung veranstaltete, sich verdient gemacht habe.

hatte, und verlangte nach einem Geistlichen ihrer Religion. Johann schrieb nach Buchsweiler an den Grafen Philipp von Hanau, der den Pfarrer von Pfaffenhofen schickte. Diesem beichtete die Gräfin und empfing von ihm das Abendmahl. Bald darauf starb sie. Eine reiche Belohnung, die der Bischof dem Pfarrer für seinen Dienst anbot, wies dieser zurück.[1])

Dieser Vorgang, der in das Jahr 1572 fällt, tut eine uns sympathisch berührende kindliche Pietät des Kirchenfürsten kund und die Tatsache, daß er kein kirchlicher Fanatiker war. Sonst aber nichts.

Was hat aber das lange Zaudern zu bedeuten, das der neugewählte Bischof bei der Einholung der **päpstlichen Konfirmation** gezeigt hat, und das Meister auch als einen Beweis für seine Behauptung, Johann sei ein liberaler Katholik gewesen, anführt.[2]) Erst 1573 allerdings erhielt der Bischof die päpstliche Bestätigung. Aber Schuld an dieser Verzögerung tragen, wie eine genauere Prüfung der umfangreichen Korrespondenz in dieser Angelegenheit zeigt,[3]) nicht akatholische Neigungen des Straßburger Oberhirten. Er hatte nach seiner Wahl den guten Willen, die aus Rom an ihn ergangenen Forderungen zu erfüllen. Anfangs waren es auch nur Abhaltungen äußerer Natur, welche die Einholung der Bestätigung hinausschoben. Am 17. März 1569 schrieb er von Breisach aus, wohin er der Kriegswirren halber seine Residenz eine Zeitlang verlegen mußte,[4]) an den Kardinal Otto von Augsburg, den eifrigen Vorkämpfer der Gegenreformation in Deutschland. Dem lag diese Straßburger Sache sehr am Herzen, und er sah darin ziemlich schwarz, besonders da er der kirchlichen Haltung des Bischofs nicht traute. In dem Briefe bittet dieser den Kardinal um das gleiche Wohlwollen, das er seinem Vorgänger gezeigt habe, und erklärt seine Bereitwilligkeit, den Papst um seine Konfirmation zu ersuchen, was bisher nicht möglich gewesen sei, da die Kriegsunruhen ihn aus Zabern vertrieben haben. Fern von seiner Kanzlei könne er nicht die nötigen Formalien herbeischaffen. Otto möchte sich bei dem Papste dafür verwenden, daß er mit der Einholung des Palliums

---

[1]) Specklin, Collectanea. Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der Geschichtl. Denkmäler im Elsaß. 1889. S. 387.

[2]) Meister a. a. O. S. 6.

[3]) Die Akten darüber finden sich hauptsächlich im Bez.-Arch. G 202 u. 208.

[4]) Anfangs 1569 kam der Prinz Wilhelm von Oranien an der Spitze eines Heeres ins Elsaß, das er den Hugenotten in Frankreich zuführen wollte und nahm in Zabern Quartier. Der Herzog von Aumale war mit 8000 Mann von Metz herangerückt und lagerte bei Finstingen. Der Bischof hatte sich unterdes nach Breisach und dann nach Ettenheim begeben.

bis zur Beendigung des Krieges warten dürfe. Hätte er aber irgend welche Bedenken, so möge er sie ihm mitteilen, denn er wolle bei dem Papst in keinen Verdacht kommen, „als ob wir dasjenig underlassen, das wir gegen Irer Heiligkeit und sedi apostolicae zu tun pflichtig und schuldig seyen“.[1])

Erfreut über dieses Schreiben antwortete der Protektor Germaniae mit einem Brief, in dem er die vorgebrachte Entschuldigung als genügend erklärte und seine Fürsprache für ihn beim Papste versprach.[2]) Dieses vertrauende Entgegenkommen glaubte er um so eher zeigen zu dürfen, als er von einem ihm als urteilsfähig bekannten Mann aus der nächsten Umgebung des Bischofs einen günstigen Bericht über die kirchliche Haltung desselben erhalten hatte. Er führte nämlich einen vertraulichen Briefwechsel mit dem Kanzler Christoph Welsinger, einem gut katholischen Mann, der unter dem Bischof Erasmus die einflußreichste Persönlichkeit in der Diözese war, nun aber unter dem selbstbewußten neuen Herrn lange nicht mehr so viel zu sagen hatte und schon deswegen wohl den Bischof mit besonders kritischen Augen angesehen haben wird. Die Lage im Bistum scheint Welsinger mit ziemlich schwarzen Farben gemalt zu haben, aber dem Neugewählten gab er das Zeugnis, daß „er guten eifer zu der waren alten catholischen religion und glauben habe“.

Johann ließ denn auch in der Tat durch Turicellus, einen Domherrn und Archidiakon im Stifte Basel, und durch den Propst Kaspar Gropper die nötigen Formalien für das Gesuch an den Papst beschaffen. Unter ihnen befanden sich auch literae promotoriales des Kaisers, dessen Fürsprache der Bischof vor allem erbeten hatte, um einen Erlaß oder doch eine Herabsetzung der Taxe zu erlangen, woran ihm bei der ungünstigen finanziellen Lage des Bistums sehr viel gelegen war.[3])

So schien alles im besten Gang zu sein; da trat plötzlich eine auffallende Stockung ein. Turicellus bekam die Weisung, in der Angelegenheit vorerst nichts mehr zu tun: „wegen der gefährlichen zeit“ wird als Grund angegeben.[4]) In einem Schreiben vom 15. September 1569 bat Johann den Kardinal Otto um Dilation; er schickte ihm zwar die instrumenta decreti et electionis, aber nicht — und darauf wurde in Rom gerade der größte Wert gelegt — eine von seiner eigenen

---

[1]) Kopie. Bez.-Arch. G 202.

[2]) Kopie. Schreiben vom 7. Mai 1569 aus Rom. Bez.-Arch. G 202.

[3]) Siehe auch das Schreiben Johanns an den Kaiser vom 15. Juni 1569. Konzept. Bez.-Arch. G 202.

[4]) Schreiben vom 15. September 1569. Konzept. Ebenda.

Hand unterschriebene Professio fidei.[1]) Jetzt wurde man an der Kurie wieder sehr stutzig, und aufs neue erwachte der Verdacht gegen den Straßburger Erwählten. Otto mahnte ihn, die Sache zu beschleunigen, zu weiterem Zögern sei kein Grund vorhanden; er drohte ihm, wenn er jetzt noch fernerhin Ausflüchte gebrauchen und sich etwa an andere „henken" würde, so werde er die Konfirmation überhaupt nicht erlangen.[2])

Was war denn unterdessen geschehen, das diesen Umschwung herbeigeführt hat?

Im Juli 1569 war Johann nach Köln gereist, wo er im Domkapitel, in dem auch eine Anzahl Protestanten saß, Sitz und Stimme hatte. Der dortige Erzbischof, Valentin von Isenburg, hatte gleich nach seiner Erwählung den Entschluß gefaßt, die Ehe seiner hohen Würde vorzuziehen. Jetzt wurden seine Rücktrittsgedanken bekannt, und der Straßburger Bischof machte sich Hoffnung, sein Nachfolger zu werden. Um die protestantischen Wähler nicht vor den Kopf zu stoßen, hat er die Konfirmationsangelegenheit vorerst auf sich beruhen lassen und vor allem den Eid hinausgeschoben, dessen Leistung eben jede Verständigung mit der andern Seite ausschloß.[3]) Im katholischen Lager aber hegte man die stärksten Befürchtungen. „Ir solt für gewiß halten", schrieb der Kardinal eigenhändig an Welsinger, „wan unser bischof und capitul die gehorsame gegen den stuel zu Rom entziehen wolen, das sie umb die electionem kommen möchten und in allerlaii begegnen, des si sich nit versehen. Gott im himmel erbarms".[4]) Alle Versiche-

[1]) Schreiben vom 15. September 1569. Konzept. Bez.-Arch. G 208.

Otto verlangte, daß Johann dem Metropoliten oder einem andern Bischof gemäß dem Tridentinum die Professio fidei leiste und darüber eigenhändig eine Urkunde ausstelle; außerdem einen Prozeß de vita, aetate et sufficientia; die Verpflichtung, in bestimmter Zeit die priesterlichen Weihen zu nehmen und das Versprechen, die vorgeschriebenen Gebühren zu zahlen. Schreiben vom 17. Juni (Kopie) und 29. Oktober 1569 (Original). Bez.-Arch. G 208.

[2]) Ebenda.

[3]) Welsinger drückt diesen Gedanken in einem Schreiben an Otto (22. August 1570, G 208) folgendermaßen aus: „man müsse jetzt dafür achten, daß die professio fidei von einem geistlichen stand, absolute beschehen und angenommen würde, daß solliche nichts anders sei, denn sich wider den gegenteil in ein sondere verstandnis zu begeben. Dadurch würde die erbitterung und zerrüttung nur noch größer".

[4]) Vom 22. Oktober 1569 (Original). Bez.-Arch. G 202. Die Renitenz der Bischöfe und Kapitel im allgemeinen dem päpstlichen Stuhl gegenüber läßt den Kardinal einmal die Drohung ausstoßen: „Es werde gewisslich das volgen, das die whal von den capituln genommen, von den bäbsten den krysten gegeben und sie sich deshalb miteinander vergleichen würden; wie es aber hernach mit den stiftern zugehen, das haben ihr und zwar ein jeder ring verstendiger leichtlich zu ermessen". Schreiben an Welsinger vom 29. Juli 1570 (Original). Bez.-Arch. G 208.

rungen des Kanzlers und des Bischofs selbst, der für seine Kölner Reise einen allzu harmlosen Grund angab, konnten den Argwohn gegen ihn nicht bannen, um so weniger, als er selbst nicht die geringsten Anstalten traf, durch Ablegung des Eides die Konfirmation zu erlangen, obwohl ihm Otto immer wieder versicherte, daß ihm ein Teil der Taxen erlassen würde.

Erst als der Bischof sah, daß seine Aussichten auf den Kölner Erzstuhl gering waren — sein zweideutiges Verhalten mag ihn den protestantischen wie den katholischen Wählern verdächtig gemacht haben — und der Rücktritt des Isenburgers sich überhaupt immer länger hinzog, schwenkte er wieder ein, leistete den Eid und wurde im Juni 1573 von Gregor XIII. bestätigt. Ein Drittel der Taxe wurde ihm erlassen, doch machte die Entrichtung des übrigen Teiles eine Anleihe beim Domkapitel nötig.[1])

Hätte Johann von Manderscheid je den erzbischöflichen Stuhl in Köln bestiegen, ein Gebhard Truchseß wäre er sicher nicht geworden. Den Versicherungen, die er auch in der Zeit, da er mit der Einholung der Konfirmation zögerte, dem Kardinal öfters gab, daß „er katholisch bissher gewesen und darin auch beharren werde", ist unbedingt Glauben zu schenken.[2]) Man muß wohl zugeben, daß, wie Otto von Augsburg sich ausdrückt, „die gaistliche pfeffische ader" bei ihm nicht sehr stark ausgeprägt war; er hätte seinen Beruf ganz gewiß nicht verfehlt, wenn er nicht Priester geworden wäre. Erst dem Drängen des Papstes und dem Einfluß der Jesuiten ist es gelungen, ihn zur Annahme der höheren Weihen zu bewegen und auch dann hat er die Funktionen seines geistlichen Amtes kaum ausgeübt.[3]) Eine innerlich religiöse Natur, wie seine Mutter es gewesen sein mag, war er nicht; auch seine theologische Neigung und Bildung war sehr gering. Aber niemals sehen wir eine Handlung, nirgends in all den zahlreichen Schreiben und Protokollen treffen wir auf eine Äußerung, die auch nur Sympathie für die reformatorische Bewegung verriete. Er hat deren tiefstes Wesen gar nicht begriffen. Auf dem Verwaltungsweg, durch Anordnung der Obrigkeit hätte er, der selbst so gern und so viel ver-

[1]) Die Verhandlungen im Konsistorium zu Rom über die Konfirmation des Straßburger Bischofs am 1. Oktober 1573, s. W. E. Schwarz: Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers 1573—1576, S. 39. Siehe dort auch den Bericht Groppers an Como. S. 415.

[2]) Brief Johanns aus Dachstein vom 16. Juli 1572. Bez.-Arch. G. 202.

[3]) Schreiben Gregors XIII. an Johann vom 15. März 1581, worin er ihn auffordert, sacrum sacerdotii ordinem suscipere und ihm dafür einen Generalablaß verspricht. Theiner, J. A. u. A. Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den Geistlichen, 3, S. 252 f.

ordnete, die kirchliche Lehre am liebsten festgesetzt. Die Streitigkeiten im protestantischen Lager, wie sie sich gerade in Straßburg in nicht einnehmender Weise ihm zeigten, mögen ihm, dem Mann der glatten Ordnung, die neuen religiösen Ideen nicht annehmbarer gemacht haben.

Dazu kommt noch ein weiterer, sehr wichtiger Grund, der ihn von dem Gedanken an einen Übertritt fern hielt: das sichtbarste Merkmal im Charakter dieses Straßburger Bischofs ist die Freude an der Macht, das Wohlgefallen am Herrschen und Regieren. Er war aber klug genug, um einzusehen, daß dieses Streben eher in einem katholischen Bischofsamt, mit dem zugleich eine fürstliche Herrscherwürde verbunden war, sich befriedigen ließe, als durch eine Säkularisation des Bistums. Die Stellung, die ihm in dem protestantisch gewordenen Stift Straßburg nach einem Konfessionswechsel zugefallen wäre, hatte für den ehrgeizigen Mann mit Recht nichts verlockendes.

So ist also Johann ohne Zweifel weder ein „liberaler Katholik“ gewesen noch hat er je den ernstlichen Gedanken gehabt, von der katholischen Kirche sich abzuwenden. Einem Mann, der, wie wir sehen werden, gleich nach seinem Regierungsantritt mit innerkirchlichen Reformen begann, der schon sehr früh eifrig für einen festeren Zusammenschluß der katholischen Fürsten eintrat,[1]) ist derartiges nicht zuzutrauen.[2])

Daß diese Auffassung der Person und der kirchlichen Stellungnahme des Manderscheiders richtig ist, beweist auch der **Streit,** in den er sofort nach seiner Wahl **mit der Stadt Straßburg** geriet, und den wir, besonders da er auch das Verhältnis zwischen Bischof und Reichsstadt deutlich charakterisiert, etwas ausführlicher schildern wollen.

Es war alte Sitte, daß die Straßburger Bischöfe vor ihrem feierlichen Einreiten in die Stadt einen Eid leisteten, durch den sie die Privilegien und Freiheiten der Bürgerschaft anerkannten.[3]) Johann machte — von seinem Standpunkt aus nicht ohne Berechtigung — sofort

[1]) S. besonders seine Schreiben an seinen Vertreter auf dem Reichstag von Regensburg von 1576. Bez.-Arch. Austausch mit Baden II, 47.

[2]) Die anderslautenden Urteile des Kardinals Otto beweisen dagegen nichts: „Es kommt mir von einem guten ort, das er gewiß dubius, suspekt und nit verus catholicus ist“. Welcher deutsche Bischof erschien in jener Zeit nicht verdächtig? Wie trübe seine Quellen waren, zeigt die Äußerung: „Des Straßburgischen electi halb ist von Cöln ein gewisser bericht einkommen, er sei entlich der ketzerischen confession.“ Der zur Wahl nach Straßburg gesandte kaiserliche Kommissar urteilt anders: „ein treffenlicher, verständiger, sittlicher katholischer herr“.

[3]) Über einen Gegeneid der Stadt, von dem Meister a. a. O. S. 10 redet, ist mir nichts bekannt: Als Johann einen solchen verlangt, weist ihn der Rat als eine Neuerung zurück.

Bedenken dagegen geltend. Die ganze Situation im Bistum, das Verhältnis zwischen Stadt und Bischof habe sich doch sehr geändert. Dieser Umstand müsse auch auf die Eidesleistung nachwirken. Man könnte ihm, wenn er auf das Verlangen der Stadt eingehe, später einen Strick drehen und ihm, wie man das bei seinem Vorgänger versucht habe, zumuten, zu jedem die bischöflichen Rechte schmälernden Vorgehen der Stadt Ja und Amen zu sagen. Er wollte also den gegenwärtigen Zustand, den er als einen zu Unrecht bestehenden ansah, durch den Eid nicht sanktionieren.

Zahlreiche Schreiben, die in den folgenden Jahren zwischen Bischof und Rat gewechselt wurden, führten zu keinem Ergebnis; ebensowenig mündliche Verhandlungen, die in Zabern gepflogen wurden.[1]) Am 10. November 1569 fand sich dort eine städtische Deputation ein;[2]) hartnäckig blieb aber Johann bei seiner Weigerung, für die er allerlei mehr oder weniger unwesentliche Gründe vorbrachte: die Abwesenheit der Domkapitulare, eine Reise, die er selbst nach Frankreich zu machen habe, die Akten seiner Kanzlei meldeten überhaupt nichts davon, daß der Eid innerhalb Jahresfrist und vor dem Einreiten in die Stadt geschehen müsse, auch sei diese zur Leistung eines Gegeneides verpflichtet. Für diese Behauptung stützte er sich auf die Speyrer Rachtung, die zwischen dem Bischof Wilhelm I. und Straßburg im Jahr 1422 aufgerichtet worden war. Der Rat bezeichnete dieses Verlangen als „eine gesuchte, unerhörte neuerung“ und eine starke Zumutung für „die freie Reichsstadt.“[3]) Eine nochmalige Besprechung in Zabern am 31. Dezember 1572, der auch Vertreter des Domkapitels beiwohnten, brachte wieder keinen Fortschritt.[4]) Seiner Ehre sei der Eid zuwider, erklärte der Bischof, und dem Schwur, den er seinem Domkapitel geleistet, worin er versprochen habe, das Stift und dessen Untertanen bei all ihren Rechten und althergebrachten kaiserlichen und königlichen Freiheiten zu erhalten und ihm keinen Eintrag geschehen zu lassen.[5])

---

[1]) Die umfangreiche Korrespondenz und die Berichte über die Verhandlungen finden sich vor allem im Straßburger Stadtarchiv AA. Nr. 1594—1597 und Bezirksarchiv G 360. Auch in den Protokollen des Hofrats und des Domkapitels aus den betr. Jahren findet sich manches Material.

[2]) In ihrer Instruktion war unter anderm gesagt: Sollte der Bischof vorwenden, daß seinen Vorgängern allerlei Eintrag in der Religion und andern Sachen geschehen sei, so sollten sie sich darüber in keine Disputation einlassen. Was sie in Straßburg getan hätten, mußte um Gottes Willen getan werden. Sie hätten auch öfters Grund zu Beschwerden. Stadtarchiv AA. 1594.

[3]) Schreiben zwischen Bischof und Rat vom 10. und 15. September und 14. Oktober und 26. November 1576. Stadtarchiv AA. 1594.

[4]) Die Relation der städtischen Abgesandten darüber. Ebenda.

[5]) Schreiben des Bischofs an den Rat vom April 1573. Ebenda.

Das Kapitel selbst hatte sich zwar in einem Gutachten, das er von ihm eingeholt hatte, für ein Einlenken der Stadt gegenüber ausgesprochen.[1])

Schließlich führte der Bischof eine Absicht, mit der er früher schon einmal gedroht hatte, aus und brachte die ganze Angelegenheit beschwerdeführend im September 1573 vor den Kaiser Maximilian II.[2]) Der Schritt sollte, wie es schien, Erfolg haben. Das Verhältnis zwischen Johann und der Stadt hatte sich so zugespitzt, daß letztere in einer strittigen Sache mit Waffengewalt sich ihr Recht verschaffte, ein Vorfall, den der Bischof auch dem Kaiser berichtete. Der befahl dem Rat, das Oberhaupt der Diözese des Eides halber fernerhin nicht mehr zu belästigen und kündete das Eintreffen einer Kommission an, die den Streitfall untersuchen und schlichten sollte.[3])

Am 26. Juli, nachdem mehrere festgesetzte Termine nicht eingehalten worden waren, kamen die Kaiserlichen Kommissare[4]) und die Vertreter beider Parteien in Straßburg zusammen. Der Bischof hatte noch einmal die im Laufe der bisherigen Darstellung aufgeführten Gründe für seine Weigerung zusammenstellen lassen. Seine geistliche und weltliche Jurisdiktion werde von der Stadt eingeengt, seine Zoll- und sonstigen Gerechtigkeiten beeinträchtigt, ihr Vorgehen gegen ihn werde von Tag zu Tag rücksichtsloser und lasse sein Verhalten immer mehr als gerechtfertigt erscheinen. Er werde den Eid nicht „generaliter" schwören und verlange jedenfalls zuvor genaue Erklärungen und Erläuterungen. Diese Forderung erscheint uns nicht unbillig; die Kommission trat aber seiner Auffassung nicht bei. Sie erklärten den zu schwörenden Eid für einen politischen, den die vorgenommenen religiösen Änderungen nicht aufheben und den der Bischof unbeschadet der dem Papste, Kaiser und Domkapitel geleisteten Eide ohne Verletzung seiner Ehre und seines Gewissens leisten könne. Ein Gegeneid, wie ihn der Bischof verlange, könne der Stadt nicht zugemutet werden.

In seiner Enttäuschung über diese Entscheidung verdächtigte Johann sogar die Unparteilichkeit der Kommissare, sie seien einseitig im Interesse der Stadt informiert worden und hätten die von ihm, der klagenden

---

[1]) Schreiben zwischen Domkapitel und Bischof vom 16. Januar und 14. Mai 1573. Ebenda.

[2]) Schreiben des Bischofs an den Kaiser vom 26. September 1573. Ebenda.

[3]) Schreiben Maximilians an den Rat vom 27. Oktober 1573. Stadtarchiv A A 1595.

[4]) Es waren Ott Heinrich, Graf zu Schwarzenberg, Lazarus Schwendi, Freiherr zu Hohenlandsberg und Franz Bermenter, Bürgermeister der Stadt Speyer.

Partei, angebotenen Beweise nicht angenommen.[1]) Er fügte sich ihrem Spruch auch nicht.

Noch einmal wandte sich der Rat an das Domkapitel um Vermittlung, ließ aber jetzt auch deutliche Drohungen einfließen, wie die, er werde dem Kapitel und den andern Stiftern in der Stadt den Schutz und Schirm kündigen, der Geistlichkeit „ihr gesind und freiheit aufsagen".[2]) Die Domherren, denen der Streit schon lange sehr unangenehm war, weil sie von ihm eine Störung des guten Verhältnisses zum Rat fürchteten, ersuchten denn auch ihren Ordinarius dringend, nun einzulenken; nach den Verhandlungen mit der Kommission hätte er keinen Grund mehr, den Eid noch länger zu verweigern.[3]) Ihre Mahnung half aber nichts. Die Situation wurde immer gespannter, immer merklicher rückte aber auch das Domkapitel von seinem Oberhirten ab, so daß dieser in einem Schreiben an den Kaiser von einer Separation des Kapitels berichtete.[4]) Letzteres tat noch einige weitere Schritte, um den Streit beizulegen. Es wandte sich auch an den Erzbischof von Mainz und bat ihn unter Darlegung des Tatbestandes um seine Vermittlung.[5]) Auch Lazarus von Schwendi,[6]) der bei der Kommission gewesen war, und den Kaiserlichen Hofrat Andreas Ernstenberger[7]) ging es mit der Bitte an, die Angelegenheit beim Kaiser zur Entscheidung zu bringen. Wie weit diese Herren dem Begehren des Kapitels nachkamen, läßt sich nicht sagen. Der Mainzer Erzbischof scheint den Versuch gemacht zu haben, eine Vereinbarung herbeizuführen.

---

[1]) In der Instruktion für den Rat Dr. Valentin Contz, den der Bischof 1576 zum Kaiser sandte. Bez.-Arch. G 306.

[2]) Schreiben des Rats an das Domkapitel vom 13. Oktober und 3. Dezember 1575. Stadtarchiv A A 1595.

[3]) Schreiben des Domkapitels an den Bischof vom 10. Dezember 1575. Stadtarchiv A A 1595.

[4]) In einem Schreiben des Domkapitels an den Mainzer Erzbischof erklärt dieses selbst: Wenn aus der Angelegenheit noch mehr Weiterungen entstehen sollten, „würden wir mit der stadt auch in ein oder andere weg in handlung geraten, da wür eindtweders die stadt übergeben oder uns wider unsern gnedigen herrn widersetzen müeßen". Brief vom 3. März 1578. Archiv des Domkapitels, Missiven ad principes et comites 1570—1579.

[5]) Schreiben vom 30. August 1576. Ebenda. „Der konfirmation und anderer einreden und außzug halb" habe sich die Sache so lang hingezogen. Er möchte bei der Kommission oder bei dem Kaiser vorstellig werden.

[6]) Am 12. Januar 1576 hatte das Kapitel seinen Sekretär Rümelin an ihn abgesandt. Schreiben vom 12. Januar 1577. Archiv des Domkapitels. Missiven ad principes, comites etc. 1570—1579. Auch Stadtarchiv A A 1595.

[7]) Archiv des Domkapitels. Missiven ad nobiles, doctores 1570—1589. S. 73.

Mehr Eindruck auf den Bischof Johann aber machte es, daß die Stadt Straßburg nun energischer zu handeln begann. Als Anfangs 1576 der neugewählte Rat auf der Pfalz vor der Bürgerschaft seinen Antrittseid leistete, war der Bischof nicht, wie es altes Herkommen war, eingeladen worden. Unter den Personen und Körperschaften, gegen welche der Rat irgend welche Verpflichtungen übernahm, wurde der Bischof ausdrücklich ausgenommen. Daß dem Herrn in Zabern dies nicht gleichgültig war, zeigt der feierliche Protest, den er am 26. Januar 1576 gegen das Vorgehen des Rates einlegte.[1])

Noch einmal versuchte Johann, vom Wiener Hof Unterstützung in seiner Sache zu bekommen. Er wandte sich im Oktober 1577 an den Kaiser Rudolf II., bei dem er sehr viel galt und an den er, allerdings ohne Erfolg, schon im Jahr zuvor geschrieben hatte.[2]) Man wollte jedoch auch in Wien den Streit, in dem jedenfalls das formale Recht auf seiten der Stadt war, beigelegt sehen, und die Antwort an den Bischof lautete auch in diesem Sinne: er solle in den Vertrag willigen.[3]) Jetzt hielt es Johann doch für geraten, den Widerstand, der nun aussichtslos erscheinen mußte, aufzugeben. Zu dieser Einsicht zwang ihn auch das Verhalten des Domkapitels und der andern Stifter in Straßburg, die in der Sorge um ihre bedrohten Interessen in der Stadt in immer schärferen Gegensatz zu ihm traten.[4]) Der Rat selbst aber, dem allmählich die Geduld dem hartnäckigen und ränkevollen

[1]) Original Bez.-Arch. G 359.

[2]) Schreiben des Domkapitels an den Kaiser vom 19. Mai 1576, des Rats an denselben und an seine Gesandten in Regensburg vom August und September 1576. (Ebenda.) Schreiben Johanns an den Kaiser vom 12. Oktober 1577. (Ebenda.) Röhrich a. a. O. III, S. 73, Anm. 31, zitiert den Straßburger Patrizier Sebastian Mueg: „Wie vor alters in allen übelbestellten Regimentern, also ist es auch zu unsern Zeiten fast in allen, die ich gesehen, zugegangen. Denn wer daselbsten tapfer bei den fürnehmsten Rädelsführern sich hat einschmeicheln können, der hat fast alles zuwegen gebracht, was er gewöllt. Damit hat dieser Bischof am Kaiserlichen Hof meisterlich wissen umzugehen, diese Stadt zu verunglimpfen."

In der Tat stellte Johann dem Kaiser die Zustände in Straßburg und das Verhalten der Stadt ihm gegenüber in sehr einseitiger und gehässiger Weise dar.

Unrichtig ist z. B. auch seine Behauptung, daß der Rat ganz und gar nicht die Bürgerschaft bei seinem Vorgehen auf seiner Seite habe, sondern daß er allein „und etliche sonderbare personen" an dem unguten Verhältnis schuld seien. Oft wurde aber der Rat von den Bürgern rascher zum Handeln gezwungen, als er ursprünglich wollte.

[3]) Schreiben des Kaisers Rudolf II. an Johann vom 15. November 1577. Original Bez.-Arch. G 359.

[4]) In der Instruktion, welche er dem Dr. Contz nach Wien mitgab, kommt auch die Furcht Johanns zum Ausdruck: „Das Domkapitel möchte sich mit der stadt in einen sonderlichen revers oder vergleichung einlassen." Bez.-Arch. G 360.

Bischof gegenüber verloren ging, scheint Gewaltmaßregeln in Aussicht genommen zu haben und mit dem Gedanken umgegangen zu sein, ihn gefangen zu nehmen oder zu vertreiben.

So kam dem letzteren ein Vermittlungsversuch, den der neugewählte Kurfürst von Köln, Gebhard von Waldburg, der vordem Domdekan in Straßburg gewesen und beim Rat beliebt war, Ende 1577 machte, sehr gelegen. Er stellte zusammen mit dem Domkapitel dem Bischof vor Augen, wie bedrohlich durch sein Verhalten die Lage für das ganze Stift geworden sei.[1]) Schließlich, wenn auch immer noch zögernd, lenkte Johann ein und am 7. September 1578 teilte er dem Rat seine Bereitwilligkeit mit, den Eid zu schwören.[2]) Am 10. November fand der feierliche Akt im Beisein städtischer Abgesandter zu Zabern im Schloß statt.

Bevor aber der Bischof den Schwur leistete, gab er noch eine Deklaration ab, die er durch drei öffentliche Notare in eine Urkunde hatte fassen lassen und jetzt in Gegenwart von Vertretern des Domkapitels, seiner Hofräte und seiner sämtlichen Amtsleute, sowie der Hofjunker und des Hofgesindes verlesen ließ.[3]) Sie legte zunächst kurz den Gang der langen Verhandlungen und die Gründe dar, die ihn zu seinem Verhalten bewogen hatten; dann folgte die ausdrückliche Erklärung, daß er nicht gewillt sei, mit dem Eid irgend etwas zu verwilligen, was seinen andern zuvor geleisteten Eiden, seinen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten irgendwie zuwider sein könnte.

Erst nach dieser in deutlicher Absicht effektvoll inszenierten Deklaration, welcher Johann persönlich noch einige Erläuterungen hinzufügte, schwur er den Eid.

Die beiden folgenden Tage zeigte sich der Bischof als liebenswürdigen Gastgeber den Straßburger Herren gegenüber. Rühmend berichten diese, die Tags zuvor schon mit etwas spießbürgerlichem Staunen

[1]) Der Rat werde schließlich den Stiftern in der Stadt den Schirm kündigen und die Stiftsgeistlichkeit zwingen, bürgerliche Beschwerden zu tragen und Bürger zu werden. Schon habe der Rat gedroht, beim nächsten Schwörtag nicht mehr „des Stifts Ehr“ zu schwören, nachdem er im vorhergehenden Jahr, dem Domkapitel zu lieb, auf die Ausführung dieser Absicht noch verzichtet hatte. Schreiben Gebhards an das Kapitel vom 22. September 1577 und 29. Januar 1578. Stadtarchiv A A 1595. Instruktion des Kapitels für seine Abgesandten an den Bischof vom 17. August 1577. Archiv des Domkapitels: Documenta generalia 1560—1569(!) Im Juli 1578 hatte das Kapitel den Grafen Solms und seinen Sekretär nach Köln geschickt, um mit Gebhard weitere Besprechungen zu pflegen. Missiven ad principes etc. 1570—1579, S. 155.

[2]) Schreiben Johanns an den Rat. Stadtarchiv A A 1595.

[3]) Instrumentum protestationis et actus circa praestationem juramenti Rmi Domini Episcopi Arg. etc. Bez.-Arch. G 2765.

die prächtige Ausstattung des Zaberner Schlosses bewundert hatten, von der reichen Traktation, von „dem Lippelsberger und andern cöstlichen weinen", denen sie eifrig zugesprochen haben und mit ihnen auch der Bischof, der sehr lustig war und in dem ausgeprägten Trinkkomment sich bewandert und als einen ausdauernden Zecher zeigte. Am längsten harrte er an der Tafel aus, aber am nächsten Morgen imponierte er den Ratsherren, die von sich nicht das gleiche behaupten konnten, durch seine muntere Frische.[1])

Ein dauernd gutes Verhältnis zwischen Bischof und Stadt hat aber dieses Festmahl nicht eingeleitet. Im Jahr darauf kam Johann selbst nach Straßburg. Auf einen feierlichen Einzug hat er verzichtet. In einer Kutsche, deren ungewohnter Anblick das Staunen der Bürger erregte, fuhr er in Straßburg ein und wurde vom Rat mit gebührenden Ehren empfangen. Das Münster wollte er, da die Messe darin verboten war, nicht besuchen. Seine bischöfliche Macht war in der Stadt sehr zusammengeschrumpft, und so verzichtete er geschmackvoller Weise auch auf das äußere Gepränge.[2])

Noch öfters aber mußte der Rat, der während des Streites um den Eid einmal geseufzt hatte, daß der neue Bischof ihm in 7 Jahren mehr Unruhe gemacht habe als sein Vorgänger in 27,[3]) seine Hartnäckigkeit und seinen feindseligen Willen spüren. Der Grund, der ihn 9 Jahre lang den Eidschwur hatte verweigern lassen, blieb auch fernerhin noch bestehen: Sein Widerstand war der Protest des Bischofs gegen die protestantisch gewordene Stadt und des Reichsfürsten gegen die freie Reichsstadt, in der er so wenig mehr zu sagen hatte, mit der er die ganze Zeit seiner Regierung in Kompetenzkonflikten der verschiedensten Art lebte und die ihn, wie schon seine Vorgänger, in seiner landesfürstlichen Selbständigkeit bedrohte.[4]) „Seine bischöfliche

[1]) Stadtarchiv AA 1597.

[2]) Röhrich III, S. 73 nach Specklin.

[3]) Schreiben des Rats an den Kaiser vom 8. Februar 1574. Stadtarchiv AA 1595.

[4]) Wie schmerzlich dem ehrgeizigen Mann der tatsächliche Zustand sein mußte, zeigen die Ansprüche, die er erhob: Zu den Rechten des Bischofs in der Stadt gehöre, Bürger aufzunehmen, der Zoll, das Schultheißen- und Burggrafenamt, die Münze, Waage, Maß und Gewicht, geschweige denn, daß seine Vorfahren „einen rat zu setzen hatten, bis es von ihnen abgestellt, daher dann noch jährlich ein jeder rat der stift ehr zu schwören schuldig". In dem „bischöflichen fürtrag" vor der kaiserlichen Kommission. Stadtarchiv AA 1595. Bezeichnend ist auch die Notiz, die sich in einem Schreiben des Bischofs an seinen auf dem Reichstag von Regensburg befindlichen Rat Contz findet (vom 27. September 1576, Bez.-Arch., Austausch mit Baden, II., 47): Alle Stände möchten in dieser Eidsache bedenken, daß sich ein geborner oder erkorner Fürst oder Reichsstand „underwürfig und verpflichtig machen soll".

und fürstliche Würde", erklärt er selbst, hätten den Eid nicht zugelassen.

Den bisherigen Ausführungen schon kann man entnehmen, daß der neue Herr der Straßburger Diözese von Anfang an keine Neigung zeigte, den Boden der katholischen Kirche zu verlassen.

Suchen wir uns noch ein genaueres

Bild von seiner Persönlichkeit

zu verschaffen.

In verhältnismäßig jungen Jahren hat Johann von Manderscheid den bischöflichen Stuhl bestiegen. Im Gegensatz zu einem großen Teil seiner hohen geistlichen Kollegen war seine persönliche Lebensführung sauber und anständig. Auch von seinem Vorgänger Erasmus galt es nicht, was der gleichzeitige Geschichtsschreiber Specklin ihm zum Ruhme meldet: „Man hat von ihm nicht gespürt, daß er sich mit einem Weib befleckt hat". Ein Asket ist er aber doch nicht gewesen. Dem einen oder andern, der sonst von diesem Bischof nicht viel weiß, mag er bekannt sein als der Gründer und als ein trinkfestes Mitglied der Hornbrüderschaft.[1]) Ein Trunkenbold ist er aber auf keinen Fall gewesen. Ein solcher kann keine so große Arbeitsleistung aufweisen, wie dieser Straßburger Bischof. Wohl hat er auch gelegentlich dem Trinkunfug seiner Zeit seinen Tribut gebracht; das Podagra, das ihm schon früh viel zu schaffen machte, wird ohne Zweifel im Zusammenhang stehen mit dem Lippelsberger und den andern wonnigen Weinen des Elsasses, die er auch seinen Gästen in behaglichem Wirtestolz und ohne zu kargen gerne vorsetzen ließ.[2]) Selbstverständlich hat er auch an einem gut besetzten Tisch hie und da seine Freude gehabt: Auf den Speyrer Reichstag von 1570 läßt er sich aus Zabern ein Wildschwein, etliche Hasen, Lerchen und Forellen nachschicken.[3]) Aber Specklin hat wiederum im allgemeinen recht, wenn er berichtet: „darneben ist er sunst allem fressen und sauffen feind gewesen, also daß man nicht weiß, daß er sich überdrunken hat".

---

[1]) S. über die Hornbrüderschaft A. Adam, Das bischöfliche Schloß Hohbarr in den Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß. II. Folge. 23. Band. S. 41 ff.

[2]) Am 27. Dezember 1571 schrieb Herr Johann von Köln aus an seine Räte in Zabern, daß Graf Kuno von Manderscheid über Zabern nach Straßburg reise, „hat unsern Lippelsberger noch nicht versucht, befehl ihr wollent, wenn er gen Zabern kommt, ime den berührten L. nicht allein versuchen, sondern auch usque ad saturitatem zu trinken geben lassen".

[3]) Bez.-Arch. Austausch mit Baden II, Nr. 42.

Auch schritt er selbst etliche Male gegen das übermäßige Trinken an seinem Hofe ein.

Er muß ursprünglich von einem heiteren Temperament gewesen sein, das auch vom ernsten Bischofsamt nicht ganz unterdrückt wurde. Ein schlagfertiger Witz stand ihm zu Gebote und oft zeigte er sich voll von Ironie und Sarkasmus. Seine Schreiben tun einen anschaulichen Stil kund und sind belebt durch Sprüchwörter, die er passend anzubringen wußte. Wie andere Glieder seiner Familie hatte auch er künstlerische Neigungen. Die Musik übte er selbst aus, förderte sie in seiner Umgebung, und besonders ihre Pflege in dem von ihm gegründeten Jesuitenseminar zu Molsheim unterstützte er mit lebhaftem Interesse.[1]) Auch gebaut hat er gern und prächtig, z. B. die Münze, den Fruchtkasten, die Kanzlei in Molsheim; am bekanntesten ist seine Restauration des Schlosses in Zabern und der bischöflichen Burg Hohbarr, sowie der Bau des Jesuitenkollegiums in Molsheim, von dem der Rektor P. Ernfelder rühmte, daß es das ungefähr gleich große in Augsburg an Pracht übertreffe.

Ein Gelehrter und besonders ein Theologe ist er nicht gewesen; darin war ihm sein Vorgänger überlegen. Seinen scharfen, auf das Praktische gerichteten Verstand zogen die Geheimnisse der Kirchenlehre nicht an. Als seine Domäne wählte er sich die Politik, wo ihm seine feine Beobachtungsgabe, seine rasche Menschenkenntnis und seine leichte Kombinationsfähigkeit zu statten kamen. An der Spitze eines Bistums stehend, in dem die kirchlich und politisch überaus bewegte Zeit besonders verworrene Verhältnisse geschaffen hatte, ist er zu einem verschlagenen Politiker und vielgewandten Diplomaten geworden: „ein lang- und vielgeübter praktikant, der geschwinde ausflicht und guet verschnürte glatte wort meisterlich zu gebrauchen weiß".[2])

Dieser Mann war kein Freund von Halbheiten; was er tat, tat er mit Nachdruck und mit Ernst. Er war vor seiner Wahl Domkapitular in Köln gewesen, und da wird von ihm, eben weil es als eine große Ausnahme in jener Zeit galt, rühmend hervorgehoben, wie er den Chor besucht hat, und zwar im Talar, und wie er sich ernst im Kapitel benommen habe.[3]) Stark wie sein Verstand war sein Wille,

[1]) Auf dem Reichstag zu Speyer 1570 überreichte ihm der kaiserliche Musikus Simon de Roy, da er „ein sonderlicher befürderer und liebhaber der hochlöblichen kunst musica sei", etliche Officia der berühmtesten Komponisten, wofür er 16 Taler verehrt bekam. Bez.-Arch., Austausch mit Baden II, Nr. 42. Auch ein Münzsammler ist er gewesen. S. Elsässische Altertümer, 1. Halbband, S. 21 f.

[2]) Bei Meister a. a. Ort S. 389 als eine Äußerung der Bruderhöfischen zitiert.

[3]) Nuntiaturberichte a. a. O. Nr. 22. Portia an Cardinal von Como, Köln, März 13. 1577. S. 69.

und dieser Wille drängte nach Macht. In jeder Stellung verstand er es bald, durch seine Klugheit und Geschicklichkeit wie durch seinen Fleiß eine führende Rolle zu spielen. So war es schon in Köln, wo er das wichtige Amt des Domscholasters innehatte und der Wortführer des Domkapitels in den dortigen Wirren zur Zeit des Erzbischofs Valentin war.

Als er Bischof in Straßburg geworden war, hat er die Zügel der Regierung mit fester Hand ergriffen. Eine Nebenregierung hat er nicht geduldet, über jede Angelegenheit zeigte er sich unterrichtet, auch um kleine Dinge kümmerte er sich persönlich. Unter dem Bischof Erasmus war der Kanzler Welsinger die ausschlaggebende Persönlichkeit gewesen, er war der eigentliche Leiter der Diözese; Johann von Manderscheid räumte auch ihm nicht einen bestimmenden Einfluß auf seine Entscheidungen ein und nach seinem baldigen Ausscheiden ernannte er überhaupt keinen Kanzler mehr. Nur der kluge und gewandte Pater Ernfelder, der erste Rektor des Molsheimer Jesuitenkollegs, vermochte später ziemlich viel über ihn.

Tief durchdrungen war er von dem Bewußtsein seiner hohen Stellung, was er auch gelegentlich durch reiche Prunkentfaltung zum Ausdruck brachte.[1]) Wiederholt, so z. B. den widerspenstigen Äbten der Diözese gegenüber, betonte er seine „fürstliche reputation und bischöflichen stand".[2]) Viel öfters und lieber nannte er sich Fürst als Bischof. Aber diese hohe Stellung verschaffte ihm nach seiner Meinung nicht bloß Würde und Ansehen, er wollte auch die Verpflichtungen, die sie in sich trug, erfüllen. Er war ein arbeitsfreudiger Mann, der ernsthafte Beschäftigung liebte. An den Zerstreuungen und Vergnügungen, mit denen sonst die Bischöfe und die adeligen geistlichen Herren in den Kapiteln ihre Zeit auszufüllen pflegten, fand er kein Gefallen. Sein Vorgänger war ein leidenschaftlicher Jäger, und auch die Straßburger Domherren hatten ihre Freude an dem Waidwerk; gar oft ist in den Protokollen und Schreiben des Domkapitels von „hetzen und jagen" und den Vorbereitungen dazu die Rede. Von Johann aber berichtet Specklin: „er hatte keine Lust zum Jagen noch anders". Sein Interesse hatten

[1]) In dem angeführten Brief des Portia an den Cardinal von Como (s. S. 17) wird auch ein Urteil von anderer Seite angeführt: „Der Bischof von Straßburg sei ein Mann von großem Gepränge".

[2]) Die gelegentliche Anerkennung dieser seiner Stellung seitens der Stadt Straßburg tat ihm besonders wohl. Mit Befriedigung hörte er es z. B., wie sein Rat V. Contz bei seinem Referat über den Schwörtag in Straßburg berichtet, daß der neugewählte Ammeister zweimal das Wörtlein „untertenigst" gebraucht und gebeten habe, der Fürst möchte sie „in gnedigen befehl halten." Hofratsprotokoll vom 9. Januar 1582, Bez.-Arch. Fonds Zabern 179.

die Akten und Urkunden, die er schon als Kanonikus in Straßburg fleißig durchstöberte. Während des Kapitelstreites warf er den katholischen Domherren selbst einmal ihre Gleichgiltigkeit und ihr lässiges Verhalten vor und bedauerte ihre Unkenntnis, besonders der rechtlichen Verhältnisse. Er schilderte ihnen, wie er einstens als Domherr sich bemüht habe, die Registratur und ihren Inhalt kennen zu lernen.[1])

Diese Kenntnis kam ihm als Bischof öfters zu gut. Er wußte den Wert der Akten und Urkunden zu schätzen: Aus ihnen verschaffte er sich nicht bloß die Auskunft über bestehende Rechtsverhältnisse, manchmal holte er alte Rechtstitel hervor und suchte, auf sie sich stützend, mit zäher Energie verloren gegangene Besitzungen und Rechte wieder zu gewinnen oder gegen ihn erhobene Ansprüche zurückzuweisen. Diesen ganz charakteristischen Zug im Bilde der Persönlichkeit Johanns hebt wiederum Specklin sehr anschaulich hervor: „er ist ein verständiger Herr gewesen; er suchte selbst alle Briefe aus und las sie, daran er etlich jar wandte; .... so aß er stets allein in seinem gemach, allein an festtagen und wan fremde herren zu ihm kamen, sunst saß er stets über den briefen, darin fand er viel alte sachen, die wolte er widerum von der stadt haben, aber die stadt hatte andere brief dagegen, das machte viel span.“[2]) Er wäre sicher ein sehr guter Jurist geworden.

Auch sonst stoßen wir bei ihm auf einen gewissen Sinn für Gerechtigkeit, der auch den Juden in seiner Diözese zugute kam, denen er mit einer für seine Zeit bemerkenswerten Unvoreingenommenheit gegenüberstand.[3])

---

[1]) „obwohl ein kapitel mit statuten, büchern, verzeichnissen, was in diesen und dergleichen fällen die vorfahren statuirt und verhandelt, gnugsam gefaßt, deren bücher dann Ire fürstlichen Gnaden etliche, wie sie noch bei dem stift canonicus residiert, selbst gelesen . .“

[2]) Auch eine Straßburger Flugschrift weiß von dieser Art des Bischofs zu erzählen: Du weißt, das dich hast auf eyn zeit an deiner tafel ohngescheucht, verlauten lassen: unter allen kurtzweylen tu dir kein gefallen, nicht essen, trinken, spielen, jagen, nicht bulen noch womit sein tage zubring manch fürst in dieser welt. Eyn andre dir hast auserwehlt, nämlich nach dein registraturen zu reformieren bürger, bawern, bey den von Straßburg auch zu schaffen, das sie mehr achten auf die pfaffen und wissen, daß sie an dir haben eyn bischof, so hart gnug konn traben. Zitiert bei Gfrörer a. a. O. S. 5.

[3]) Auf das unverständige Drängen des Domkapitels, die Juden aus dem Bistum zu schaffen, geht er anfangs, obwohl er „so grosse affection oder anmuetung zu inen nit habe“ nicht ein und läßt ihm sagen, es seien Christen da, die mehr Schaden als die Juden anrichten. Wenn Klagen gegen diese vor ihn kämen, werde er schon einschreiten. Und als es später doch zu Landesverweisung von Juden kam, verlangte er, daß ihnen vorher ihre ausstehenden Schulden bezahlt werden.

Erstaunlich ist die Arbeitskraft dieses geistlichen Fürsten, die um so höher zu bewerten ist, als seine Gesundheit schon früh nicht die allerbeste gewesen ist.[1])

Selten verließ ein Schreiben die bischöfliche Kanzlei, ohne seine Unterschrift empfangen zu haben; die meisten hat er mit seiner klaren und energischen Handschrift unterzeichnet. Für die wichtigeren entwarf er selbst das Konzept oder diktierte es den Räten in die Feder.

Den Hofratssitzungen wohnte er mit großer Regelmäßigkeit bei; er präsidierte und bestimmte die Tagesordnung. Seinen Räten sah er scharf auf die Finger und trieb sie immer wieder zu einer raschen Abwicklung ihrer Arbeit an. Durch eine neue Geschäftsordnung regelte er die Funktionen eines jedes einzelnen von ihnen.[2])

Überhaupt hat er dem Kanzlei- und Archivwesen eine verständnisvolle Fürsorge gewidmet. Wichtigere Schreiben und Aktenstücke nahm er trotz der Indignation, welche die Räte darob zeigten,

---

Auch für die Juden hatte er eine „Ordnung" und ein Eidformular ausarbeiten lassen. Bez.-Arch. G 403. Schreiben Johanns und des Kapitels vom Jahre 1580 in Documenta generalia, Missiven ad Rev. Episcopum et illustr. Capitulum 1580—1586 S. 14 u. 17. (Archiv des Domkapitels) Das Kapitel machte den Juden auch den Vorwurf der Hehlerei „Verloffene buben" suchen bei ihnen Zuflucht und verkaufen ihnen das gestohlene Gut. Ihre Gemeingefährlichkeit soll den Vers demonstrieren:

Ut caper absque malo nunquam retinetur in hortis
Sic ne Iudaeus sine damno in plebe fovetur.

[1]) Er klagte öfters über „Fließen in den beinen und geschwör", „könne nicht gehen und stehen". Anno 1576 leidet er „an fluß oder catarrh des haubts" und muß sich in curam medicorum begeben. Schreiben aus Köln von 1571/1572. Conceptbuch Fonds Zabern 185. Austausch mit Baden II 47.

[2]) Als er einmal auf der Kanzleistube in der Abwesenheit seiner Räte etwas nachgesucht hatte, fand er dort eine große Unordnung, die er in der nächsten Hofratssitzung ihnen tadelnd vorhielt. Jeder von ihnen, ordnete er nun an, solle ein eigenes Täfelchen haben, worauf er die hauptsächlichsten Punkte mitnotieren solle. Jeder Rat solle auch seine besondere Registratur haben, alle Quatember wolle dann er, der Bischof, die Protokolle abhören lassen.

Im November 1574 kehrte Johann von einer Reise zurück und fand zu seinem großen Befremden, daß seine „hinterlassenen Räte" den ganzen Oktober nicht beratschlagt hatten. In einer Hofratssitzung hielt er ihnen vor, wie sie nach ihrer Bestallung verpflichtet seien, im Sommer um 6 Uhr nach der Frühmesse und im Winter um 7 Uhr auf der Ratsstube zu erscheinen, auch nachmittags hätten sie sich dort einzufinden „dieweil aber Ihre fürstl. Gnaden, ohne rhum zu melden sich beflissen, in zeit ihrer regierung den stiftssachen und rhäten persönlich beizuwohnen, so haben I. f. Gn. desto emsiger deren stiftssachen dahin bearbeitet, daß beratschlagung und beikunft der rhät mehrenteils vormittags gehalten und also die rhät ihres nachmittags schuldig erscheinens, wenn es des stifts notdurft und geschäft nicht sonderlich erforderten, übrig plieben." (Sitzung vom 3. November 1574. Fonds Zabern 177).

in eigene Verwahrung.[1]) Zu Dachstein ließ er eine Kanzlei erbauen; auch eine Neuordnung des bischöflichen Archives ist ihm zu verdanken.[2]) Eine große Reihe von Aktenstücken im jetzigen Bezirksarchiv trägt seine der Einregistrierung dienenden eigenhändigen Bemerkungen.

Auch dem Gerichtswesen in seinem Bistum widmete er eifriges Interesse; den Sitzungen des Hofgerichts wohnte er gelegentlich persönlich bei, und von ihm stammt auch eine große Neuordnung des letzteren.[3])

Am deutlichsten aber tritt uns überall noch eine andere Fähigkeit des Bischofs entgegen: das ist seine große Organisationsgabe, sein bedeutendes Verwaltungstalent. Überall finden sich die Ansätze einer strafferen Verwaltung, Bestrebungen, auf die wir hier im einzelnen nicht genauer eingehen können. Durch eine stattliche Zahl von Edikten suchte er die Verhältnisse im großen und kleinen zu bessern. Mit zahlreichen, meistens von ihm selbst entworfenen und ins Detail gehenden „Ordnungen" griff er in sämtliche Zweige der Verwaltung ein.[4])

[1]) Als Grund hiefür führte der Bischof an, daß sie „hin und wieder under den füessen gelegen" und von den Mäusen zerfressen worden seien. (Hofratsprotokoll Fonds Zabern 178 e.)

[2]) Siehe Bez.-Arch. G 426 „summarische registratur aller briefen, wie die in die laden deß anderen gewölbs im oberen hof eingetheilt sein". Auch die Erhaltung und Ordnung anderer Archive ließ er sich angelegen sein. So gab er 1576 dem Amtmann Pfaffenlapp von Rufach den Befehl „was er an briefen, documenta, urbar und register in seinem anbefohlenen amt auf Isenburg habe, zu inventieren". (Bez.-Arch. Fonds Zabern 123.)

[3]) Das bischöfliche Gerichtswesen im Bistum Straßburg und die Reformtätigkeit Johanns auf diesem Gebiet denke ich später znsammenhängend bearbeiten zu können.

[4]) Solche Ordnungen regeln z. B. die Pflichten der einzelnen Beamten und Angestellten, vom Kanzler an bis herab zum Kanzleiknecht und zur Wäscherin. Für jeden einzelnen ließ er ausführliche Eidformulare ausarbeiten, die seine Obliegenheiten bis ins einzelne genau regeln. (New ordnungbuch der hofbeampten von 1591. Bez.-Arch. G 419).

Von 1581 datiert eine Feuer- und Kriegsordnung „weß man sich zu halten uf den fal der nöth und wohin daz hofgesindt khomen und gewertig, auch sich verhalten solle". (Hofratsprotokoll vom 19. Juni 1581, Bez.-Arch. Fonds Zabern 179.)

Eine Kanzleiordnung für seine Schreiber verfertigte Johann selbst im Jahr 1582. (Hofratsprotokoll vom 2. Januar 1582. Ebenda.)

Für Zabern und andere Orte ließ er in demselben Jahr die Stadt- und die gemeine Schwörordnung revidieren. (Hofratsprotokoll vom 2. und 9. Januar 1582. Ebenda.)

Ferner erließ er Kirchenordnungen für die einzelnen Ämter.

Auch für die Juden ließ er eine Ordnung und ein Eidformular ausarbeiten. (Bez.-Arch. G 403.)

Ferner findet sich vor: Eine Kutschenordnung, eine Lakaienordnung, Eide und Ordnung für die Bäcker in Dachstein, eine Landschreiberordnung, eine solche für den Schloßwächter zu Barr usw. (Ebenda und Bez.-Arch. G 412.)

Peinlich mußten alle Erlasse, welche die Zaberner Kanzlei verließen, alle erledigten Amtshandlungen registriert werden.[1]) Jährlich hatten die Amtmänner vor dem Bischof zu erscheinen, ein Verzeichnis aller an sie während des vergangenen Jahres erlassenen Befehle mitzubringen und über deren Ausführung sowie über die Erledigung ihrer sonstigen Amtsgeschäfte Bericht zu erstatten.[2]) Auch andere Beamte lud er vor sich, um persönlich ihre Amtsführung zu kontrollieren. Er weiß und sagt es einmal selbst, daß er sich darin von seinem Vorgänger unterscheide.[3])

Auch dem Finanzwesen seines Bistums widmete er seine Sorgfalt und suchte auf mancherlei Weise wieder Ordnung in die ziemlich zerrütteten pekuniären Verhältnisse zu bringen. Er verschaffte sich einen genauen Überblick über die finanzielle Lage seiner Diözese; es findet sich ein sauberer, nach den einzelnen Ämtern geordneter Etat vor.[4]) Alte Schuldverschreibungen und Verpfändungen löste er womöglich ein und suchte sich besonders vom Domkapitel finanziell unabhängiger zu machen, erregte aber durch Ausschreiben von Steuern, die als ungerecht empfunden wurden, bei Laien wie bei Geistlichen öfters großen Unwillen.

War der Bischof aber nun ein steifer Bürokrat, der menschenfremd alles vom grünen Tisch aus regelte? Ganz und gar nicht. Oft griff er persönlich ein und überzeugte sich durch den Augenschein von der Sachlage. Gelegentlich erscheint er in einem Kloster zur Visitation; nur sonstige anderweitige Geschäfte hielten ihn, wie er selbst sagt, von der Teilnahme an den großen allgemeinen Visitationen, die

[1]) Siehe z. B. auch „Amtbuoch, darin die verträg zwischen den untertanen beschehen und dan die bescheyd, so uf ir anbringen gegeben worden, verzeichnet sind. Anno 71. 72. 73".

[2]) Siehe z. B. Schreiben Johanns an den Amtmann Jacob Hüffel zu Markolsheim vom 21. Januar 1578. Original Bez.-Arch. Fonds Zabern 198.

[3]) Er fand es für nötig, die Rechnungen der Schaffner selbst abzuhören, „als wir etwas fleißiger unserer beampten, sonderlich der schaffner dienst und verrichtung, denn für uns beschehen, ufsehens zu haben, von nöten befinden, darumb dann ire rechnungen persönlich anhören und dieselbig, soviel wir anderer geschäft halben zeit haben können, examinieren . . ."; (Liber missivarum ad rev. Episcopum et alios 1580—1589. Archiv des Domkapitels). Selbst die Rechnungen über kleinere Ausgaben an seinem Hof kontrollierte er, z. B. über die Kosten, die die Teilnahme an einem Reichstag verursachte, über Küchenlieferungen usw.

[4]) Schon 1573 gab er seinen Amtmännern den Befehl, bei den Untertanen in den Städten und Flecken ihres Bezirkes Erkundigungen darüber einzuziehen, was ein jeder Flecken an Zinsen ergebe, wann diese verfallen seien usw. (Bez.-Arch. Fonds Zabern 135.)

Für das Jahr 1589/90: „Ungevärlicher extract und außzug der gefell und einkhommens des bistumbs Straßburg an gelt, wein und früchten". (Bez.-Arch. Austausch mit Baden I, 1532.)

er im Bistum abhalten ließ, zurück. Hie und da stellte er mit Untertanen selbst Verhöre an. Geistliche, deren Lebenswandel und Amtsführung Anstoß erregte, zitierte er vor sich nach Zabern und verwarnte und ermahnte sie. Den einen und andern Pfarrer hörte er vor seiner Anstellung in der Predigt. Besonders mit den Einwohnern seiner Residenz Zabern hielt er persönlich Fühlung.

War der Bischof außer Landes — und das geschah meistens nur in amtlichen Angelegenheiten — so traf er aus der Ferne seine Anordnungen und ließ sich über alle Vorfälle fortlaufenden Bericht erstatten. Nach seiner Rückkehr mußte ihm ein Verzeichnis aller wichtigeren Ereignisse und Amtshandlungen vorgelegt werden.

Gerade in schwierigen Zeiten und außergewöhnlichen Situationen hat Johann von Manderscheid seine Entschlußfähigkeit und seine zielbewußte Energie gezeigt.

Zweckmäßig sind z. B. die Anordnungen, die er in den häufigen Kriegsunruhen traf, und die Maßregeln, durch die er der Pest in seinem Gebiet zu begegnen suchte, sind für jene Zeit sehr vernünftig und zweckentsprechend gewesen.

Im Straßburger Kapitelstreit war er der einzige Mann in der ganzen Diözese, der die große Gefahr sofort erkannte, den bequemen katholischen Domherrn unablässig ihre Pflicht vor Augen hielt und die maßgebenden Persönlichkeiten — lange Zeit erfolglos — zum Handeln und zur Gegenwehr antrieb.[1])

So war also der Mann beschaffen, der in einer Zeit, da es sich um den Bestand der katholischen Kirche im Straßburger Bistum handelte, den Stuhl des heiligen Arbogast bestieg.

Für einen Kirchenfürsten jener Zeit gab es in fast zwingender Weise nur zweierlei: Entweder Säkularisation des geistlichen Gebietes oder energische Durchführung der Gegenreformation. Zu letzterem war Johann von Manderscheid schon nach seiner ganzen Charakteranlage entschlossen.

---

[1]) Der Papst und das Kardinalskollegium hätten es gern gesehen, wenn Johann sich bei Ausbruch des Streites nach Köln begeben hätte, um mitzuhelfen, die Bewegung noch zum Stillstand zu bringen. Dieser versprach sich aber davon, wie er dem Kardinal Madruzzo schrieb, keinen Nutzen. Er habe schon vorher dem Kölner Erzbischof nicht getraut und sich durch seine Erklärungen nicht täuschen lassen. In dieser Sache sei nichts mehr gütlich zu handeln, man schaffe dadurch dem Kurfürsten bloß Gelegenheit, mehr Beistand zu erlangen und andere Katholiken auf seine Seite zu ziehen oder kleinmütig zu machen. Das Ratsamste sei, die Wahl eines neuen Erzbischofs vorzunehmen. (Briefe Johanns an Madruzzo vom 14. Januar und 4. April 1583. Bez.-Arch., Austausch mit Baden I, 1523 u. 1525. Brief Gregors XIII. an Johann vom 1. April 1583. Original Bez.-Arch. G 1433.)

Ein starkes Hemmnis auf diesem Weg bildete, wie in fast allen Diözesen so auch in Straßburg, das mächtige

Domkapitel.

Auf dieses und auf sein Verhältnis zum Bischof haben wir jetzt unsern Blick zu lenken.

Das Straßburger Domkapitel zählte, wie das Kölner, 24 Kapitelplätze. Es galt als das edelste unter den Bistümern am Rhein, denn nur Reichsfreiherren, Grafen und Fürsten konnten darin aufgenommen werden, und auch sie nur, wenn sie acht Ahnen von Vater- und ebensoviel von Mutterseite nachzuweisen imstande waren. Wollte einer ein Kanonikat bekommen, die Vorstufe für die Würde eines Kapitelherrn, für welche die Vollendung des 19. Lebensjahres verlangt war, so mußte er den Beweis erbringen, daß er die Subdiakonatsweihe empfangen habe, eine Forderung, mit deren Erfüllung man es aber nicht sehr genau genommen zu haben scheint.[1])

Um sich den Genuß der sehr beträchtlichen Kapitelseinkünfte zu sichern, hatte jeder Domherr Residenzpflicht zu erfüllen. Drei Monate im Jahr sollte er sich im Stift aufhalten, wofür ihm ein dem Kapitel gehörendes Gebäude in Straßburg als Wohnung zur Verfügung stand, die er aber ohne weiteres mit einer solchen auf dem Land oder an einem beliebigen Ort des Stifts vertauschen konnte. Es war nur verlangt, daß er zu den Kapitelssitzungen, die am Samstag abgehalten wurden, in der Stadt erscheine.[2]) Es war auch gestattet, die Residenz in Intervallen oder durch Ausdehnung der vorgeschriebenen Zeit in einem Jahr für das nächstfolgende im voraus zu absolvieren. In einzelnen Fällen wurde die Ableistung dieser Pflicht ganz oder zum größten Teil erlassen.[3])

Eine große Leistung hat man den vornehmen Herren mit der Forderung der dreimonatlichen Anwesenheit im Bistum wahrlich nicht zugemutet, und doch müssen zahlreiche Mahnschreiben an die abwesenden Domherren gerichtet werden, „sich wiederum zum stift zu tun, da andere herren ihre residenz vollbracht und von hinnen rucken wollen“. Auch die Dignitäre des Kapitels, denen noch besondere Nutz-

[1]) Die Bedingungen und Formen der Aufnahme, überhaupt die Verfassung des Domkapitels, denke ich später ausführlicher und zusammenhängend darstellen zu können. Vorerst s. Lossen, Der Anfang des Kapitelstreites. München 1889.

[2]) Ausnahmsweise wie in Pestzeiten wurde das Kapitel auswärts abgehalten, so z. B. 1556 in Erstein. (Protokoll des Domkapitels.)

[3]) So z. B. dem Domdechanten Friedrich, Herzog von Sachsen (Protokoll des Domkapitels 1586—1590, 17. Juli 1586, Archiv des Domkapitels).

nießungen zustanden, nahmen es mit dieser Verpflichtung sehr leicht.[1]) So ist es wohl zu begreifen, daß in den Protokollen des Domkapitels und sonst öfters bemerkt ist, die Zahl der anwesenden Domherren sei gewöhnlich sehr gering, ja manchmal bilde nur einer zusammen mit dem Sekretär das Kapitel und erledige allein die laufenden Geschäfte. Auch daß längere Zeit überhaupt kein Kapitular im Stift anwesend war, kam vor.[2])

Die kirchlichen Funktionen, deren Ausübung ihr geistliches Amt von ihnen verlangte, machten den Herren wenig Beschwerde. Ihre vornehmste Aufgabe war die Versehung des Chordienstes: keine drückende und keine gedankenschwere Arbeit, welche ihnen überdies zum großen Teil die Vikare abnahmen, die zusammen mit den Deputaten die eigentliche Domgeistlichkeit, den „hohen Chor" bildeten. Verstanden sich aber die Domherren zum Chorbesuch, so vollzogen sie die kirchlichen Handlungen, zu denen die meisten von ihnen kein inneres Verhältnis mehr hatten, ohne Wahrung des geistlichen Decorums, mit solcher Unlust und Unfähigkeit, daß auch das Volk, das oft genug seinen Spott über solche „Kleriker" ergoß, den Respekt vor solchen Ceremonien völlig verlor. Die Abschaffung des katholischen Gottesdienstes im Straßburger Dom durch den städtischen Rat hat die Seelen dieser geistlichen Würdenträger nicht sehr betrübt: sie hielten ihre Präsenz und führten ein lustiges Leben.

Als dann das Interim auch in Straßburg durchgeführt werden sollte und die Hauptkirchen dem katholischen Kultus wieder geöffnet wurden, da war die unglaubliche Interesselosigkeit der Stiftsgeistlichkeit und besonders der an dem Münster schuld daran, daß er bald wieder eingestellt werden mußte.[3]) Das öffentliche Auftreten, die ganze

[1]) Selbst an den Domdechanten Kuno von Manderscheid erging unter Androhung von ernsthaften Strafen die dringende Mahnung, endlich einmal wieder seine Residenz in Str. zu nehmen „seine als Decanus residenz sei doch besonders vonnöten". (Schreiben vom 6. Oktober 1565. Liber missivarum ad principes etc., 1559—1569. Archiv des Domkapitels.)

[2]) Öfters in den Protokollen des Domkapitels und sonst, z. B. im Liber missivarum ad principes etc., 1559—1569. Ebenda S. 4 „und auch etlich zeit kein kapitular im stift gewesen".

[3]) Trotz ihrer Anwesenheit in Straßburg, klagte Bischof Erasmus, besuchen die Domherren den Chor nicht, und gäben dadurch nicht bloß zu übler Nachrede Anlaß, sondern bringen es schließlich dahin, daß „berürte religion fallen und der angefengt gottesdienst von mangel der personen nit erhalten werden möge, daß es dann nit allein beschwerlich, nachredlich und schimpflich, sondern vor meniglichen hochverweißlich sein würde, daß wir under 64 vicarien und praebenden und 24 kanonikaten, da doch nit ein einzig praebend vaciert, nit soviel personen finden noch haben sollen, durch welche der ring und bloß anfang catholischer

Lebensführung dieser adeligen Geistlichen unterschied sich fast in nichts von der ihrer weltlichen Standesgenossen. Mit Vorliebe trugen sie stutzerhafte oder soldatenmäßige Kleidung; von der Tonsur und der Barttracht, die sie als Geistliche kennzeichneten, wollten sie nichts wissen, und der Bischof konnte sie nicht einmal bewegen, wenigstens in der Kirche die vorgeschriebenen Gewänder anzuziehen. Von Pferden verstanden diese Kleriker mehr als von ihrem Ritual, und den Straßburgern waren die ihre Rosse tummelnden Kanoniker ein vertrauter Anblick. Die Jagd schätzten sie mehr als die Messe, und man fand sie öfters auf verbotenen Liebespfaden als auf dem Weg zu den Armen und Kranken.[1])

Doch wundern und entrüsten wir uns nicht allzusehr über solch ein Benehmen: Nicht innerer Drang hatte diese Leute ins Kirchenamt geführt, sondern die Pfründe, die ihnen winkte und die 5—6000 Gulden betrug. Auch das Straßburger Domkapitel war wie die andern eine stark begehrte Versorgungsanstalt für die jüngeren Söhne der fürstlichen und Adelsgeschlechter, der katholischen und, in der Reformationszeit, auch der protestantischen. Nach der Meinung dieser Kreise waren sie ja auch nur zu diesem Zweck so ansehnlich dotiert worden.[2])

Der protestantischen Stadt Straßburg gegenüber, in deren Mauern es seinen Sitz hatte, und in deren Gebiet ein Teil seiner Gefälle, Zinsen und Güter lag, auf deren Wohlwollen es also sehr angewiesen war, zeigte sich das Domkapitel, in dem ja auch eine Anzahl Protestanten saß, im allgemeinen sehr entgegenkommend. In

---

religion zu erhalten sein sollte". (Instruktion unser geordneten, waß die im künftigen generalcapitel von unsertwegen fürtragen sollen. 1. August 1551. Stadtarchiv, Thomaskapitel 26. 2. Interim 3.)

[1]) Vergleiche zur Bestätigung des Gesagten auch das Urteil des Nuntius Kaspar Gropper über das Straßburger Domkapitel. Sie erscheinen, sagt er unter anderm, mehr als Kriegsknechte denn als Diener Christi; ihre Residenz halten sie nur, um sich ihre Einkünfte zu sichern. Anstößig ist ihr Glaubens- wie ihr Sittenleben. Über alle heiligen Handlungen machen sie sich lustig; wird die heilige Messe gefeiert und der Leib des Herrn, bei dessen Gegenwart selbst die Engel in heiliger Scheu erzittern, dem Volk gezeigt, spazieren sie lachend und scherzend, mit bedecktem Haupt in der Kirche umher, ohne eine Spur von Andacht, und erregen dadurch beim Volk großen Anstoß.

W. E. Schwarz, Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers. Paderborn 1898. Brief vom 10. Dezember 1574, S. 438 ff.

[2]) „Damit die Posterität fürstlicher und gräflicher Häuser, auch dero vom Adel gleichsam eine ewige Versehung und Unterhaltung hätten." Aus einer Bittschrift evangelischer Adeligen an Kaiser Maximilian II. bei J. M. Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln; Frankfurt a. Main 1790, S. 124 f.

Konfliktsfällen zwischen dem außerhalb der Stadt residierenden Bischof und dem Magistrat pflegte es eine vermittelnde Stellung einzunehmen, wenn es nicht gar offen auf die Seite des letztern trat. Dem Vorsteher der Diözese gegenüber aber bewahrte es eifersüchtig seine sehr selbständige Stellung, die es sich durch Verträge wie durch das Gesetz der Gewohnheit im Lauf der Zeit erworben hatte. Der Einfluß des Bischofs auf diese geistliche Körperschaft, die ihn selbst zu wählen hatte, war allmählich sehr gering geworden, während sie sich bedeutende Rechte an der Regierung der Diözese verschafft hatte, welche die bischöfliche Macht ziemlich beschränkten. Das Kapitel bildete gewissermaßen einen besonderen Staat innerhalb des geistlichen Fürstentums.[1])

Wie weit die Gewalt des Kapitels in die des Bischofs eingriff, zeigt auch die Wahlkapitulation, die sich das erstere von Johann ausstellen, und in der es sich seine alten Rechte bestätigen ließ und neue zu erwerben suchte.

In 35 Punkten sicherte es sich vor allem seine Vorrechte auf dem Gebiet der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit,[2]) der Finanz- und sonstigen Verwaltung, sowie seine Steuer- und Zollprivilegien.[3])

---

[1]) Nach dem Ableben eines Bischofs führte bis zur nächsten Wahl das Domkapitel die Regierung. Nach Freiwerden des bischöflichen Stuhles „nimmt es land und leut, herrschaft, ämbter, flecken und dörfer in possession, läßt sich von sämtlichen beamten und räten und untertanen huldigen und führt tempore interregni die administration.“ Alte Vorschrift war, daß die Neuwahl 6 Wochen und 3 Tage nach dem Tod des Bischofs abzuhalten sei. (Uralte gerechtsambe eines hochwürdigen Dhumbcapitels hoher stift Straßburg. Bez.-Archiv G 1468. Kopie.)

[2]) § 6 bestimmt, daß auch die bischöflichen Beamten schwören sollten, das geistliche Gericht des Kapitels nicht zu beeinträchtigen, des Stifts Priesterschaft ehrlich und gebührlich zu halten, bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen.

§ 16. „Wir sollen auch weder durch uns selbst noch durch unsern official keinen absolvieren, der von des archidiakons official excommuniziert worden, auch keinen proceß suspendieren, noch interdikt relaxieren.“

§ 19. Wolle auch dem Dekan in seine Gerichtsbarkeit über die Domherren, Vikarien, Kapläne und andere Zugewandten nicht eingreifen, höchstens, wenn er darin lässig, ihn mahnen lassen. Hierher gehört auch die Bestimmung in § 25: Der Bischof solle den Kanonikern und Domherren die Freiheit lassen, ihren letzten Willen zu machen und solle auf ihre Hinterlassenschaft keinen Anspruch erheben.

[3]) § 4: Er solle kein Schloß, Stadt, Dorf noch ein anderes Gut versetzen, verkaufen . . ohne Einwilligung des Kapitels. § 9: Alle dem Domkapitel inkorporierten Pfarreien soll er mit Schatzungen und Landsteuern verschonen. § 15: Alle Zinsen, die auf dem Bistum stehen und die der Dekan mit seinem großen Siegel mitversiegelt habe, soll er bezahlen. § 20: Kein Lehen, das dem Stift heimfällt, ohne Wissen des Kapitels verleihen. § 21: . . . Kein Kloster, Stift, Kirche oder Pfründe jemand inkorporieren ohne Willen des Kapitels. § 31: Niemandem

Uns mag hier noch besonders der Paragraph (§ 20) interessieren, der den Bischof verpflichtete, in kirchlichen und religiösen Dingen „in diesen beschwerlichen, sorglichen Zeiten" ohne Wissen und Willen des Kapitels keine Änderung vorzunehmen, eine Bestimmung, die wohl auf Veranlassung des katholischen Teils im Domkapitel aufgenommen worden ist.

Daß gerade eine so selbstbewußte Persönlichkeit wie Johann von Manderscheid solche Verpflichtungen als eine sehr lästige Beschränkung seiner bischöflichen und fürstlichen Macht empfinden mußte, ist verständlich. Erst nach langem Zögern und sehr widerwillig besiegelte er endlich das ihm unangenehme Aktenstück, das er schon vor mehr als einem Jahrzehnt, allerdings mit einigen Vorbehalten, unterschrieben hatte. Das Kapitel hatte ihm zuvor urkundlich einige entgegenkommende Erklärungen abgeben müssen über „verschiedene punkte und wörter, die zum teil etwas dunkel gesetzt seien".[1]) Bei dieser Gelegenheit beklagte sich der Bischof auch über üble Nachreden, die über ihn vom Kapitel aus wegen seines Zögerns in dieser Sache verbreitet würden.[2])

Schon die bisherigen Ausführungen zeigen, daß das Verhältnis zwischen dem Oberhaupt der Diözese und seiner vornehmsten geistlichen Körperschaft nicht das beste gewesen ist. Von Anfang an war es in der Tat kein freundliches.[3]) Schuld daran war vor allem das Streben Johanns, seine Regierung frei zu machen von der Beschränkung durch das Domkapitel, dessen Rechte auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen, seinen Einfluß und seine Autorität auch dieser selbstbewußten Körper-

---

eine Dignität oder ein Amt auf dem hohen Stift leihen als einem dortigen Kapitular.

Die von Johann am 5. Juni 1582 besiegelte Wahlkapitulation findet sich im Stuttgarter Staatsarchiv, Bistum Straßburg. St. 123. F. 11. B. 6. Auch ein Konzept im Straßburger Bez.-Archiv G 2765.

[1]) Oft (so in den Jahren 71, 73, 74) hatte das Kapitel den Bischof um Erledigung dieser Angelegenheit ersucht. Siehe die Schreiben des Domkapitels vom 30. Juli 1574, Bez.-Archiv G 157, vom 3. September 1580, G 1526; Schreiben des Dekans Gebhard von Waldburg vom 30. Juli 1574, G 157; des Kapitels vom 28. Mai 1582, Archiv des Domkapitels, Documenta Generalia, 1580—1589.

[2]) „es sei ihm unleidsam, daß er trotz seiner (ohne ruhm zu reden) in verwaltung seines stifts gehabten mühe, sorg und beschwernis noch hinterrücks ungütlich beschwert und verkleinert werden sollte". Schreiben Johanns an das Domkapitel vom 14. Mai 1582. Ein ähnliches Schreiben schon vom 14. September 1580, Bez.-Archiv G 157.

[3]) Schon 1571 erklärte Johann, als das Kapitel wieder einmal keine Antwort auf seine Schreiben gegeben hatte, etwas resigniert „wir sein es bei unsrer regierung zum theil gewonlich geworden". Schreiben aus Köln an seinen Sekretär vom 10. Dezember 1571. Bez.-Archiv, Fonds Zabern 185.

schaft gegenüber wieder zur Geltung zu bringen, Versuche, die zu langjährigen Reibereien, zu starker Mißstimmung und tiefgehender Erbitterung führten.

Schon die Notwendigkeit, in die das Kapitel sich versetzt sah, den Bischof öfters an die Einhaltung seiner in der Wahlkapitulation übernommenen Verpflichtungen zu erinnern, führte eine gereizte Stimmung herbei. Besonders unangenehm scheint Johann die Bestimmung gewesen zu sein, wonach seine höheren Beamten, vor allem seine Räte und Amtmänner auch dem Domkapitel einen Eid zu leisten hatten. Im Juli 1574 hatte noch keiner von ihnen geschworen und „die gewöhnliche reverenz erwiesen".[1])

Auch das Recht des Domkapitels, Steuern mitzubewilligen, und seine Versuche, Steuerleistungen sich zu entziehen, brachten allerlei Konflikte, in denen Johann sogar mit Klage vor dem Kaiser drohte.[2])

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ferner, namentlich der geistlichen, bildete fortwährend einen Zankapfel zwischen Bischof und Kapitel. Eifersüchtig wahrte Johann gerade hier seine Rechte, und öfters sehen wir ihn wirkliche oder vermeintliche Übergriffe des Domkapitels zurückweisen.[3])

Die Abhängigkeit, in der sich die Straßburger Bischöfe in finanzieller Beziehung vom hohen Stift befanden, empfand Johann sehr unangenehm. Davon zeugt auch sein Versuch, die von seinen Vorgängern pfandweise an das Kapitel gebrachten Städte und Dörfer wieder einzulösen, ein Streben, das aber bei dem letztern gar kein Entgegenkommen fand, und das schon an dem Fehlen der dazu nötigen Geldmittel scheitern mußte. Im Gegenteil, der Bischof mußte bei dem Stift öfters noch größere Anleihen machen und neue Ämter dafür verschreiben.[4])

Wie über alle geistlichen Anstalten in seiner Diözese suchte der Bischof auch über das Domkapitel ein Oberaufsichtsrecht auszu-

[1]) Schreiben des Domkapitels an den Bischof vom 30. Juli 1574, Orig. Bez.-Archiv G 157. In diesem Jahr scheint dann der Eid geleistet worden zu sein, so schwur z. B. der Amtmann von Markolsheim dem Domkapitel und stellte einen Revers darüber aus. Bez.-Archiv, Fonds Zabern 189.

[2]) Schreiben Johanns an das Kapitel vom 14. Mai 1582. Bez.-Arch. G 1526.

[3]) Siehe z. B. den eigenhändigen Auszug Johanns aus dem Hofratsprotokoll von 1574 (Fonds Zabern 177): „Mein Dhomkapitel zu Straßburg hat mir einen eingriff in mein geistliche und ordinaria iurisdiktion gethan, mit gefänglichmachung und wegführung auf Frankenburg einen priester von Ebersheim". Anderseits Beschwerden des Domkapitels über Eintrag seiner Jurisdiktion. Missiven ad communitates et saeculares. 1580—1590, Archiv des Domkapitels.

[4]) Z. B. Oktober 1587, 5000 Gulden. Liber missivarum ad rev. Episcopum et alios, 1586—1589, S. 36, Archiv des Domkapitels.

üben. Wie er sich dieses — auch mit zweifelhaften Rechtsgründen — wahrte und seinen Einfluß dabei zu erweitern suchte, zeigen verschiedene Fälle, die sich gleich im Anfang seiner Regierung abspielten.

Im Jahr 1571 wurde die Neuwahl eines Kämmerers notwendig. Trotz der Mahnung des Bischofs wurde sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vorgenommen. Die Gründe, welche die Domherren zur Entschuldigung vorbrachten, waren allerdings ziemlich dürftig.[1]) Der Bischof, auf angeblich alte Rechte sich stützend, behauptete nun, die Besetzung der erledigten Dignität sei jetzt ex iure devoluto ihm zugefallen.[2]) Das Domkapitel verwahrte sich gegen diese Auffassung und setzte auf den 17. August die Wahl fest. Johann aber, der erklärte, von seinem Recht nicht abstehen zu wollen, ließ durch den Official Karl Agricola und den Notar Metzger in aller Form bei der Wahlhandlung Protest einlegen, wodurch sich allerdings die Kapitulare nicht beirren, sondern durch Agricola erklären ließen: „sie lassen die geschehene protestation in irem werd oder unwerd verpleiben.“[3]) Der neugewählte Kämmerer empfand es aber doch sehr unangenehm, daß der Bischof ihm in den Ämtern Wanzenau und Kochersberg seine Gefälle an Wein, Frucht und Geld sperren ließ.[4]) Erst auf das Bitten des Domkapitels hin hob Johann diese Verfügung auf und gab in der ganzen Angelegenheit nach, um, wie er meinte, einen Beweis seiner Friedfertigkeit zu geben, aber ohne damit in ähnlichen Fällen auf die Geltendmachung seines Rechtes künftig verzichten zu wollen.[5])

Ein anderer Streit, der sich lange hinzog und viel Verbitterung schuf, zeigt noch deutlicher, wie energisch der Vorstoß war, den der Bischof gegen das Domkapitel führte. Diesmal galt er speziell dem im August 1569 zum Dompropst gewählten Christoph Ladislaus von Nellenburg-Thengen. Mit der Dompropstei war auch die Kollatur des Stiftes St. Leonhard bei Börsch verbunden, das ihr inkorporiert

---

[1]) Wegen der geringen Zahl der in Straßburg anwesenden Stiftsherren sei die Vornahme der Wahl solange unterblieben. Der größte Teil sei Leibsblödigkeit halb oder aus anderen Gründen abwesend und sie hätten von Köln, wo sich die Mehrzahl von ihnen befand, „wegen unerhörten Schnees“ nicht abkommen können. Verschiedene Schreiben des Domkapitels an den Bischof, Bez.-Archiv G 1490.

[2]) Schreiben Johanns an das Domkapitel 15. Juni 1571. (Bez.-Archiv G 1490).

[3]) Schreiben Johanns und des Kapitels vom 17. August 1571 und vom 16. Juni 1571; Johann an den Official vom 17. August 1571 (Konzept), letzterer an den Bischof 18. August 1571. Original. (Sämtliche Schreiben im Bez.-Archiv G 1490).

[4]) Schreiben des Bischofs an den Amtmann von Kochersberg vom 23. August 1571. Ebenda.

[5]) Schreiben zwischen Bischof und Domkapitel vom 22. und 26. September 1571 (Bez.-Archiv G 1490).

und von der bischöflichen Gewalt befreit war.[1]) Der letzte Dekan dieses Stiftes, Richard Richer, war ein gänzlich unwürdiger Priester, der sich neben seiner Konkubine auch noch mit andern Weibern eingelassen und öffentlich Kindbettschenke gehalten hatte.[2]) Der Bischof setzte ihn schließlich ab, und als der Dompropst die Stelle 5 Monate lang unbesetzt ließ, verordnete er von sich aus eine geistliche Person in das Stift, eine Maßregel, die ihm im kirchlichen Interesse nötig schien.[3]) Thengen sah in diesem Vorgehen des Bischofs aber einen Eingriff in seine Rechte, ließ den Geistlichen entfernen, setzte einen andern Dekan ein, gab schließlich Befehl, das Kloster zu bewachen, und verbot jedem Bischöflichen den Eintritt in dasselbe. Johann dagegen traf Anstalten, seinem Dekan den Platz behaupten zu helfen, im Notfall auf gewaltsame Weise.

Das Domkapitel stand geschlossen auf Seite des Propstes. Wie gespannt das Verhältnis zwischen dem Diözesanherrn und den Kapitularen in jenen Jahren war, zeigt das Urteil, das diese in einem Schreiben an den Erzbischof Daniel von Mainz, dessen Vermittlung sie angerufen hatten, über ihr geistliches Oberhaupt abgaben. Als ein Störenfried wird er bezeichnet, der Unruhe und Verwirrung in das Stift hereinbringe.[4]) Der Bischof dagegen wirft dem Dompropste, dessen Gefälle er übrigens in seinem Gebiet hatte sperren lassen, hinterlistige Praktiken, unglimpfliche und trutzige Reden, Anzettelung von Aufruhr in den bischöflichen Ämtern und Dörfern vor.[5]) Im Jahr 1580 war der Streit noch nicht entschieden. Johann hatte das Kloster wieder besetzen lassen und schaltete darin nach seinem Gefallen. Die Domherren wandten sich auch an den Erzbischof von Köln, Gebhard von Waldburg, als an „ihr haupt und dekan“ um Vermittlung.[6]) In einem erneuten Gut-

[1]) Zwei beglaubigte Abschriften von Urkunden über die Privilegien des Stifts von 1395 und 1414 aus dem Jahr 1621 (9. November). Bez.-Archiv G 1526.

[2]) Siehe unten.

[3]) Instruktion, was unser haußhoffmeister und Licentiat Faust von unsertwegen zu Bersch verrichten sollen (Konzept, Bez.-Archiv G 1526).

[4]) Der Erzbischof sollte den Bischof ermahnen, „das ire gnaden in der und andern sachen mehr dem fryden, ruwe und einigkeit gewogen, dan umb eines geringen und vielleicht etwan gar ungewissen genieß willen allerhand newerungen, unnachpaurschaft und weitläufigkeiten zu verursachen“. Schreiben des Domkapitels an Erzbischof Daniel von Mainz vom 22. September 1572 (Missiven ad principes, comites etc. 1570—1579, S. 17 f.; auch in Documenta generalia 1560—1569, mit falschem Datum; Archiv des Domkapitels).

[5]) Schreiben des Bischofs an seine Räte in Zabern aus Köln vom 7. Dezember 1571. (Konzeptbuch. Bezirksarchiv, Fonds Zabern 185.)

[6]) Schreiben des Domkapitels an den Kurfürsten von Köln vom 16. Januar 1580. (Liber missivarum ad principes, comites etc., S. 1 ff. Archiv des Domkapitels.)

achten gab dieser seiner Meinung nochmals dahin Ausdruck, daß dem Bischof die Kollatur von St. Leonhard nicht zustehe.[1]) Gereizt erwiderte Johann, das sei eine Angelegenheit, die seine geistliche Jurisdiktion betreffe, in die ihm niemand dreinzureden habe.[2]) Erst der Kapitelstreit, in welchem der katholische Thengen auf die Seite des Bischofs trat, brachte diese strittige Sache zu Ende.

Als ein starkes Hindernis in seinem Bestreben, im Domkapitel sich mehr Geltung zu verschaffen, mußte der Bischof die Tatsache empfinden, daß er dort verhältnismäßig wenig Benefizien und Pfründen zu verleihen hatte: von 64 Präbenden nur 5, während allein dem Propst die Kollatur von 22 zustand. Auch auf die Wahl der Dignitäre am hohen Stift war sein Einfluß gering. Nur die Besetzung der Thesaurarie, der Sängerei und der Schulmeisterei, aber auch nur in bestimmten Monaten, kam ihm zu.[3]) Öfters hat er deswegen dringende Gesuche um Erweiterung der bischöflichen Rechte bei Besetzung der Kapitelstellen an der Kurie in Rom vorbringen lassen, ohne aber dort viel Entgegenkommen zu finden.[4])

Ein weiteres Mittel, seinen Einfluß im Kapitel zu verstärken, sah der kluge Bischof in der Besetzung von Kapitelstühlen mit Mitgliedern seines Geschlechtes.

Ein Bruder von ihm, Eberhard von Manderscheid, und einige Vettern saßen schon im Kapitel.[5]) Nun suchte er im Jahr 1573 auch die Wahl eines zweiten Bruders, Arnold, zum Domherrn durchzusetzen. Seine zähe Energie führte ihn zum Ziel. Nach dem Tode des Grafen Friedrich von Hoya im Jahre 1570 ließ Johann für seinen Bruder Arnold um das erledigte Kanonikat

---

[1]) Schreiben des Domkapitels an den Bischof vom 15. September 1580. (Documenta generalia 1580—1586, S. 21, Archiv des Domkapitels.)

[2]) Die Domherren möchten einmal darüber nachdenken, ob es ihnen gebühre, „darüber iudices zu sein und etwas zu decernieren". Er möchte überhaupt einmal die Privilegien des Dompropstes etwas genauer nachsehen (Schreiben Johanns an das Domkapitel vom 14. September 1580. Kopie. Bez.-Archiv G 1526).

[3]) Dignitäten gab es fünf im Straßburger Kapitel: Die Propstei, das Dekanat, die Scholasterie, die Kämmerei und die Thesaurarie.

[4]) Siehe das Weitere unten.

[5]) Eberhard besaß bei seinem Bruder einen ziemlich großen Einfluß (siehe S. 4). Eine Zeitlang war er Statthalter in Zabern, 1589 Obervogt des Mundats Rufach (siehe A. Adam, Das bischöfliche Schloß Hohbarr, a. a. O. S. 327). Während des Kapitelstreites wollte Johann ihm das Amt Erstein, das bisher der gebannte Wittgenstein inne hatte, verschaffen, als „einem der ältesten und eifrigsten Kapitularen". Es wurde aber vom Domkapitel dem Herrn von Nellenburg verliehen, dem Eberhard das Oberamt zu Börsch (Schreiben Johanns an das Kapitel vom 28. Juli 1588. Liber missivarum ad Rev. Episcopum et alios 1586—1589, Archiv des Domkapitels).

nachsuchen. Unter Hinweis auf die Statuten, welche die Aufnahme von mehr als 2 Brüdern verböten, suchte das Kapitel die ihm nicht genehme Wahl zu hintertreiben,[1]) und bis März 1573 blieb die Angelegenheit unerledigt. Da suchte Johann nochmals die Nomination seines Bruders nach, mit dem Erbieten, auf seine eigene Präbende im Kapitel zu verzichten.[2]) Er hatte für sein Vorgehen den günstigsten Zeitpunkt gewählt. Von den Kapitelherrn waren gerade nur sein Bruder Eberhard, sein Vetter Kuno von Manderscheid und Oßwald, Graf von Nellenburg-Thengen anwesend, die denn auch Arnold zum Kanonikus nominierten. Als aber einige Zeit nachher die Elektion und Possession des Grafen vollzogen werden sollte, hatte eine zahlreicher besuchte Kapitelversammlung starke Bedenken gegen seine Aufnahme. Die Domherren besorgten, der Einfluß des Bischofs möchte dadurch eine wesentliche Verstärkung erfahren, was um so bedenklicher wäre, als die Beschlüsse im Kapitel oft von nur wenigen Mitgliedern gefaßt würden.[3])

Die Sache erschien ihnen so wichtig, daß sie den Domprobst nach Köln zu dem Erzbischof sandten und seinen Rat erbaten. Da durch den Verzicht des Straßburger Bischofs auf sein Kanonikat der Vorwurf einer Statutenverletzung hinfällig geworden war, so lautete der Rat des Kurfürsten nicht gerade zum weiteren Widerstand ermutigend: Sie könnten den Bischof nochmals bitten, von seiner Forderung abzustehen; tue er das nicht, so wisse er nicht, wie sie ihm sein Begehren gut abschlagen könnten.[4]) Johann tat ihnen aber den Gefallen nicht, und Arnold wurde Kapitelherr. Während der Regierungszeit Johanns gehörten von dem Geschlecht der Manderscheid dem Domkapitel an: Hans Gerhard und Philipp von Manderscheid, sowie Eberhard und Arnold von Manderscheid-Blankenheim. Letzterer wurde später Domscholaster, ersterer Domkustos. An seine Ernennung zu

---

[1]) Ein direktes Verbot in dieser Beziehung scheinen die Statuten doch nicht ausgesprochen zu haben. Es wird wohl als eine Folgerung aus der Bestimmung anzusehen sein: quod duo fratres simul canonici esse possunt. (Schreiben des Dompropstes Christoph Ladislaus von Nellenburg-Thengen an den Bischof vom 5. Juli 1573. (Kopie. Protokoll des Domkapitels 1586—1590.)

[2]) Johann hatte mit Erlaubnis der Kurie seine Kapitelstellen in Straßburg und Köln nach seiner Wahl beibehalten.

[3]) Sie hatten ihr Bedenken „dieweil der bischof das haupt, zween brüder in das kapitel aufzunehmen, in erwegung, daß sich jetziger zeit vilmalen zutragen, daß nit über ein herr im stift zugegen, da dann allerhand fürfallen möchte, daß guot wäre, daß man in mehrer anzal zugegen und nit etwa auf zweier oder dreyer personen meynung die sachen konsultiert würden".

[4]) Schreiben des Domkapitels an den Kurfürsten 9. Mai 1573. (Kopie. In Documenta generalia. Archiv des Domkapitels).

dieser Dignität knüpfte sich ein Streit des Bischofs mit der Kurie, in dem aber das Kapitel auf Seite seines Ordinarius stand.[1])

Aber trotz alledem blieb der Einfluß auch dieses eifrigen Bischofs im Domkapitel gering, und das Verhältnis zwischen ihm und diesem hohen Stift war nie gut.

So hatten auch die aus dem Bewußtsein seiner bischöflichen Autorität erwachsenen Versuche, auf das geistliche und sittliche Leben der Domherren reformierend einzuwirken, herzlich wenig Erfolg. Seine wiederholten Mahnungen, die Mißbräuche aller Art, die unter ihnen eingerissen seien, abzustellen, sich nicht in so verächtlicher Weise über ihre Statuten und Eide hinwegzusetzen, schlugen die vornehmen Herren in den Wind, nur „allerhand reden und unbescheidenheit", die sich gegen seine Person und seine Räte richteten, schallten nach Zabern zurück.[2]) Ebensowenig kümmerten sie sich um sein Drängen auf die richtige Innehaltung der Präsenz, auf die Ableistung der vorgeschriebenen Residenzpflicht, auf die Wiedereröffnung des Gottesdienstes im Münster, um seine Verbote der Pfründenkumulation, um seine Vorhaltungen wegen ihres ungeistlichen Lebens und ihrer unpriesterlichen Kleidung.[3]) Erst während des Kapitelsstreites konnte er es durchsetzen, daß die professio fidei im Kapitel verlangt und damit endlich eine reinliche Scheidung zwischen Protestanten und Katholiken durchgeführt wurde.[4])

---

[1]) Valentin von Isenburg, Erzbischof von Köln, hatte die Kustodie in Straßburg, die er inne hatte, in die Hände des Papstes zurückgegeben, der dem Kapitularen Grafen Philipp von der Mark eine Exspektanz darauf gegeben hatte. Der Bischof aber übertrug am 8. April 1577 das Amt dem Grafen Eberhard von Manderscheid, worauf Philipp von der Mark die kleine Exkommunikation vom Papst gegen ihn und das ganze Kapitel erwirkte. Schließlich gab der Papst, der den Anspruch erhoben hatte, alle Stellen, deren Inhaber zu seinen Gunsten resignierten, besetzen zu dürfen, nach, hob den Bann auf und erkannte Eberhard in seiner Würde an.

[2]) Schreiben des Bischofs an das Domkapitel vom 24. März 1580 und 10. August 1580. Straßburger Stadtarchiv, A. A. 1609.

[3]) Selbst während des Kapitelstreites, da jedermann auf seinem Posten sein sollte, mußte Johann an die katholischen Domherren oft mündlich und schriftlich die Mahnung richten, sie sollten sich, wenn nicht alle, so doch zum Teil im Stift aufhalten. Trotzdem kam es zeitweise, wie der Bischof klagte, vor, daß nicht ein einziger Prälat oder Kapitular seine Residenz im Bistum hielt. Schreiben Johanns an das Kapitel vom 22. Oktober 1587 (1586?). (Liber missivarum ad Rev. Episcopum et alios 1586—1589, Archiv des Domkapitels.) Siehe auch Meister, a. a. O. S. 276.

Auch Gregor XIII. ermahnte die Domherren im Jahr 1575 zur Wiederherstellung der kirchlichen Disziplin. (Siehe Schmidlin, a. a. O. S. 391, Anm. 1.)

[4]) Die professio fidei, die das Konzil von Trient für jeden Kanoniker vorschrieb de reformat., 12. Kapit., 24. sessio) wurde vorher von den Kandidaten nicht verlangt.

Von solch einer geistlichen Körperschaft war auch nicht zu erwarten, daß sie sich an den Reformmaßregeln, die der Bischof zur Wiederaufrichtung der katholischen Kirche in seinem Bistum traf, mit Ernst und mit Eifer beteiligen würde.

Unter nichtigen Vorwänden blieben die Domherrn gelegentlich von wichtigen Besprechungen, wie z. B. der Versammlung der Landkapitel, auf welcher Johann verschiedene Reformen zur Sprache bringen wollte, fern, schickten auch keinen Vertreter, und nur um sie zu einer Zusammenkunft zu bewegen, mußte ihnen mit Beschwerden „an gebührenden orten“ gedroht werden.[1]) Die Visitationen, die Johann in der Diözese abhielt, begleiteten sie mit starkem Mißtrauen und gaben vor allem darauf sehr acht, daß ja keines ihrer Vorrechte dabei angetastet wurde. Zu dem Molsheimer Jesuitenkolleg spendeten sie höchst widerwillig und anfangs nur sehr spärlich ihre Beisteuer. Kurzum, sie bildeten für den reformeifrigen Bischof mehr ein Hemmnis als eine Förderung in seinen Bestrebungen, die sich auf die Restauration der alten Kirche richteten.

Zum erstenmal wurde der Eid, soviel ich den Protokollen des Domkapitels entnehmen kann, von Graf Richard zu Leiningen-Westerburg, der an Stelle des protestantischen Grafen von Winneburg nominiert wurde, verlangt „und dieweil ex depravata religione sich allerhand irrungen und speen zugetragen, soll solches mit allen künftigen thumbherren post nominationem und ehe sie zur possession admittiert werden, gehalten werden“. (Protokoll des Domkapitels (1586—1590) vom 17. Juli 1584. Archiv des Domkapitels.)

[1]) Siehe z. B. Protokoll des Hofrats vom 14. April 1581 (Bez.-Archiv, Fonds Zabern 179).

Lebenslauf.

Ich, Karl Hahn, bin geboren am 3. Mai 1881 zu Aalen in Württemberg, wo ich das Progymnasium besuchte. Von 1895—1899 war ich Zögling der evangelisch-theologischen Seminare Maulbronn und Blaubeuren. Frühjahr 1900 bezog ich die Universität Tübingen, wo ich zunächst mein Militärjahr abdiente, um sodann Theologie und Philosophie zu studieren. Nach der ersten theologischen Dienstprüfung, die ich im Herbst 1905 bestand, war ich an verschiedenen Orten als Vikar und Pfarrverweser im württembergischen Kirchendienst verwendet. Mit Erlaubnis meiner vorgesetzten Behörde studierte ich vom Sommersemester 1908 ab in Straßburg Geschichte, wo besonders die Herren Professoren Dr. Wiegand, Dr. Bresslau, Dr. Holtzmann und Herr Archivdirektor Dr. Kaiser meine Lehrer waren, deren Vorlesungen und Übungen ich besuchte. Meine Straßburger Studienzeit wurde durch eine nochmalige Verwendung im Kirchendienst unterbrochen, Frühjahr 1909 bestand ich die zweite theologische Dienstprüfung, worauf ich in Straßburg weiterstudierte. Sommer 1910 bestand ich die Prüfung für das höhere Lehramt. Seit Anfang des Jahres 1911 bin ich in Duisburg als Oberlehrer angestellt.